



FERNER & KOLLEGEN

Verkehrsstrafrecht

Fahrlässige Körperverletzung
Fahrlässige Tötung
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
Fahren ohne Fahrerlaubnis

Rechtsanwalt Wolfgang Ferner, Heidelberg/Koblenz
wferner@ferner.de

Rommersheim/Koblenz/Heidelberg April 2008

KV 01 3.12

Das Manuskript wird regelmäßig aktualisiert. Neuere Versionen finden Sie unter den Webseiten www.ferner.de (Beiträge)

1. Fahrlässig Körperverletzung (§ 229 StGB)

1.1. Ausgangslage:

Neben Trunkenheitsdelikten und dem unerlaubten Entfernen von Unfallort, ist die fahrlässige Körperverletzungsstatistik das am häufigsten vorkommende Verkehrsdelikt. Die Problemlage dabei ist vielgestaltig: Zum einen wird in die Statistik jeder Fall erfasst, bei dem ein Unfallbeteiligter den aufnehmenden Polizeibeamten Schmerzen mitteilt, und seien es nur geringe Schmerzen; der Fall wird dann in der Unfallstatistik unter Rubrik „Unfallschaden mit Personenschaden“ erfasst.

Im Jahr 2003 wurden 2 259 000 Verkehrsunfälle polizeilich erfasst, mit 6.613 Toten und 85.577 Schwerletzten sowie 376.593 Leichtverletzten. Wegen fahrlässiger Körperverletzung gab es 2002 20.043 Verurteilungen. Die Änderungen der RiStBV haben gerade bei diesem strafrechtlichen Vorwurf erheblich Veränderungen bewirkt: 1970 gab es noch 104.690, 1980 64.989 und 1990 39.971 Verurteilungen.

Strafverfahren werden vorangetrieben, weil z. B. Versicherungen ihre zivilrechtliche Einstandspflicht und die Regulierung des Schadens von der Klärung durch ein Strafverfahren abhängig machen. Auch wenn die Zivilgerichte derzeit noch nicht an die strafrechtlichen Entscheidungen gebunden sind, wird durch das Strafverfahren faktisch ein Präjudiz geschaffen, sodass zahlreiche Zivilverfahren auch ausgesetzt werden können, um den Ausgang eines Strafverfahrens abzuwarten. Für die Beteiligten hat dies den Vorteil, dass auch schwierige Fragen bis ins Detail geklärt werden, Sachverständige beauftragt werden, ohne das Kostenvorschüsse gezahlt werden müssen. Für den Geschädigten und seinem Versicherer entsteht ein nicht unerheblicher Kostenvorteil: Die Kosten eines Sachverständigengutachtens, sei es zur Schadenursache oder Unfallort werden vom Staat vorfinanziert und später dem Unfallgegner allenfalls im Falle der Verurteilung belastet. Der Geschädigte und sein Versicherer zahlen die Kosten eines im Strafverfahren eingeholten Gutachtens nie. Über die Akteneinsicht oder die Beteiligung als Nebenkläger erhalten sie aber Kenntnis von diesem Gutachten. Der Verteidiger wird deshalb auch kritisch die behaupteten Folgen eines Unfalles bei den Verletzten würdigen müssen.

Insbesondere HWS- Schleudertraumata können auch lediglich behauptet werden, um nach einem Unfall noch ein zivilrechtliches Schmerzensgeld „herauszuschlagen“. Das Institut für Rechtsmedizin der Universität München kam zu dem Ergebnis, dass in 84% der untersuchten Fälle kein HWS - Schleudertrauma eingetreten sein konnte, in 10% der Fälle ein Schleuder – Trauma unwahrscheinlich war und lediglich in 6% der Fälle ein Schleuder – Trauma möglich und realistisch war.¹ Das Kammergericht hat entschieden,² dass bei einer kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung von 7 km/h eine Verletzungsmöglichkeit der HWS mit an Sicherheit grenzender

¹ Zitiert nach Freyschmidt, Verteidigung in Straßenverkehrssachen, 8. Auflage, Rn. 86

² KG, NZV 2004 ,460

Wahrscheinlichkeit nicht vorliegt. Selbst bei einer Geschwindigkeitsänderung von 13 km/h sei eine Verletzungsmöglichkeit der HWS weder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu bejahen. Eine ähnliche Entscheidung hat das Landgericht Lüneburg³ für Auffahrgeschwindigkeiten bis 11 km/h getroffen. Grundsätzlich könnten HWS-Verletzungen bei niedrigen Geschwindigkeiten ausgeschlossen werden, es sei denn, der Geschädigte, war in seiner individuellen Belastbarkeit erheblich herabgesetzt, etwa durch Voroperationen oder es liegen sonstige die Verletzung fördernde Faktoren vor.^{4,5}

1.2. Der Tatbestand der Fahrlässigen Körperverletzung

Die Strafverfolgung einer fahrlässigen Körperverletzung setzt gemäß § 230 Abs. 1 StGB einen Strafantrag des Verletzten voraus, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an einer Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Allerdings besteht nach der Neufassung der RiStBV Nr. 243 kein Grundsatz mehr, dass das besondere öffentliche Interesse der Strafverfolgung in der Regel zu bejahen ist, wenn eine Körperverletzung im Straßenverkehr begangen ist. Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft eine konkrete Tat trotz fehlenden Strafantrages zu verfolgen, setzt dies eine Entscheidung im Einzelfall voraus, bei der das Ermessen konkret ausgeübt wird und dabei das Maß der Pflichtwidrigkeit des Beschuldigten gewichtet wird: vorausgegangenener Genuss von Alkohol oder berauschender Mittel, die besonderen Tatfolgen für die Verletzten, eventuelle Vorstrafen des Beschuldigten, aber auch ein Mitverschulden des Betroffenen.

Wegen fahrlässiger Körperverletzung kann bestraft werden, „wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht“. Der Umfang der Körperverletzung muss erheblich sein, nur ganz geringfügige Verletzungen erfüllen nicht den Tatbestand der Körperverletzung, z.B. wenn lediglich Prellungen vorliegen⁶ oder kleine Kratzwunden.

Die fahrlässige Körperverletzung ist ein allein durch den konkreten Erfolg qualifiziertes Delikt der Verletzung der körperlichen Integrität eines anderen Menschen. Der Tatbestand setzt eine nicht ganz unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens voraus - für die Erfüllung des Tatbestandes ist jede Form der Fahrlässigkeit ausreichend.

Da mittlerweile bei zahlreichen Verkehrsunfällen ein HWS-Trauma geltend gemacht wird, wofür es ein Schmerzensgeld gibt, werden die Strafverfolgungsbehörden mit einer entsprechenden Zahl von Strafverfahren beschäftigt. Deshalb gibt es inzwischen diverse Publikationen, in denen

³ LG Lüneburg NZV 2004, 461

⁴ v. Hadeln/ Zuleger, NZV 2004, 273,

⁵ SVR 2004, 130

⁶ BayObLG DAR 2002, 38

höchst kontrovers diskutiert wird, ab welcher Aufprallgeschwindigkeit ein HWS-Trauma tatsächlich hervorgerufen werden kann (oder nicht).⁷ Sobald ein Unfallbeteiligter Verletzungen gegenüber der Polizei geltend macht, wird der Unfall nicht mehr als »Kleinstunfall« behandelt, was u.a. bedeuten kann, dass eine umfassende Unfallaufnahme (einschließlich Lichtbilder) durchgeführt wird – dies kann manchmal auch ein Glücksfall für den Beschuldigten sein. Die Polizei legt die Akten der Staatsanwaltschaft vor, die über die Art der weiteren Bearbeitung entscheidet.

Bei dem ersten Gespräch mit dem Mandanten sollte vom Rechtsanwalt zunächst der Sachverhalt/ Unfallhergang so objektiv wie möglich geklärt werden, wobei insbesondere das Augenmerk auf die Unfallfolgen, also die Verletzungen des Unfallgegners, gelegt werden sollte. Je schwerer diese Verletzungen sind, desto drohender ist das Strafverfahren. Dann ist in jedem Falle Eile geboten!

Problematisch ist hierbei, dass bei schweren Verletzungen die Verfahren oftmals eine ganz eigene Dynamik entwickeln, weil von der Staatsanwaltschaft der (falsche) Schluss gezogen wird, die Schwere der Verletzungen stünden in einem Verhältnis zum Maß der persönlichen Schuld. Tatsächlich lässt allenfalls eine besonders grobe Leichtfertigkeit den Schluss auf eine entsprechende charakterliche Haltung des Täters zu.

Sofern schwere Verletzungen geschildert werden (Abtransport des Unfallgegners mit Krankenwagen!), bietet sich eine telefonische Nachfrage bei der bearbeitenden Polizeidienststelle an (die entsprechende Tagebuch-Nr. sollte mitgeteilt worden sein). Hierbei kann sich der Verteidiger auch über die bislang ergriffenen Maßnahmen der Polizei informieren.

Dies ist insbesondere in Fällen schwerer Verletzungsfolgen durchaus von Bedeutung, denn: Verkehrsunfälle werden von der Polizei oftmals ohne ausreichende Sachkunde – unvollständig – aufgenommen. Hierbei werden entscheidende Spuren nicht erkannt oder gesichert. Weiter hat die zwischenzeitlich eingeführte Budgetierung dazu geführt, dass aus Kostengründen keine Sachverständigen mehr zu einer Unfallaufnahme hinzugezogen werden.

Die Spuren (z.B. Bremsspuren, Splitterfelder) sind schnell verwischt. In vielen Fällen bleibt somit nur die Beauftragung eines eigenen Sachverständigen, der die Unfallstelle schnellstmöglich aufsucht und Spuren sichert (und bewertet). Bei Dunkelheitsunfällen ist gelegentlicher Streitpunkt, ob das Fahrzeuglicht in Funktion war. Ein technischer Sachverständiger kann – selbst bei beschädigten/zerstörten Glühbirnen – anhand der Verformung oder Deformation der Glühwendel hierzu relativ sichere Aussagen machen. Voraussetzung ist allerdings, dass die entsprechenden Glühbirnen gesichert werden und dem Sachverständigen zur Verfügung stehen!

⁷Ayasse, VersR 1992, 1195; Ziegert, DAR 1998, 336; Malin et al., DAR 1990, 164.

Keine Körperverletzung bei Bagatellen

Das Gericht hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von **20 Tagessätzen** verurteilt und ein einmonatiges Fahrverbot ausgesprochen. Der verletzte 12jährige Schüler erlitt bei einem Unfall eine zehn Zentimeter lange Hautrötung am Hals, als sein Sicherheitsgurt hieran entlang streifte. Auf die Revision wurde der Angeklagte freigesprochen.

Eine körperliche Misshandlung im Sinne von § 232 StGB setzt eine üble und unangemessene Behandlung voraus, durch die das körperliche Wohlbefinden und die körperliche Unversehrtheit nicht unerheblich beeinträchtigt wird. Vorliegend ist eine Körperverletzung nicht eingetreten. Die körperliche Unversehrtheit des Kindes ist nicht beeinträchtigt worden, da keine Verletzungsfolgen im Sinne einer Substanzschädigung eingetreten sind. Zwar kann eine Prellung oder eine Hautabschürfung zu einer solchen Körperverletzung führen, aber nur dann, wenn sie über eine nur geringfügige Einwirkung auf die körperliche Integrität hinausgeht. Dies ist bei einer Rötung der Haut nicht ausreichend, kann aber schon bei leichten Rippenschmerzen vorliegen.

Vorliegend ist es nicht zu einer Verletzung des körperlichen Wohlbefindens gekommen. Weder ist es zu einer erheblichen körperlichen Einwirkung noch zur Zufügung eines länger andauernden oder aber eines nur kurzfristigen intensiven Schmerzes gekommen. Der Umstand, dass der Zusammenstoß zum Umfallen des Fahrzeuges geführt hat, reicht hierfür nicht aus, denn es kommt nicht auf die Erheblichkeit der Handlung, sondern auf die unmittelbare körperliche Einwirkung an.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 31.03.2005, 1 Ss 4/05 = DAR 2005, 35005 = VRS 108, 427

1.3. Fahrlässigkeit⁸

Die Körperverletzung nach § 229 StGB setzt voraus, dass der Betroffene fahrlässig gehandelt hat. **Fahrlässig handelt**, wer eine objektive Pflichtwidrigkeit begeht, sofern er diese nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vermeiden konnte, und wenn gerade die Pflichtwidrigkeit objektiv und subjektiv vorhersehbar den Erfolg herbeigeführt hat. Die Einzelheiten des durch das pflichtwidrige Verhalten in Gang gesetzten Kausalverlaufs brauchen dagegen nicht vorhersehbar zu sein.⁹ Der Vorwurf der Fahrlässigkeit ist also bereits begründet, wenn der Täter den Erfolg allgemein, das heißt nicht in seinem späteren konkreten Verlauf und in allen Details, voraussehen konnte. Dabei ist ein Verstoß gegen Verkehrsvorschriften, insbesondere die Regelungen der StVO grundsätzlich

⁸ Zur Problematik der Fahrlässigkeit im Strafrecht s.a. Schatz: Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang beim fahrlässigen Erfolgsdelikt und die Relevanz hypothetischer Kausalverläufe NStZ 2003, 581

⁹ BGH NJW 2001, 1075 = NStZ 2001, 143

ein Indiz für ein fahrlässiges Handeln.¹⁰ Dies setzt aber auch voraus, dass der Täter entgegen seinen eigenen persönlichen Fähigkeiten handelt.

Eine der zentralen Fragen der Vorbereitung für den Verteidiger ist daher die Prüfung, ob dem Mandanten ein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden kann und welchen Umfang dieser Vorwurf hat. Ein Problem ist dabei, dass die Gerichte die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten eines Autofahrers in der Zwischenzeit praktisch unerfüllbar hochgeschraubt haben.

Ausgangspunkt für die Prüfung der Fahrlässigkeit ist die Generalklausel des § 1 Abs. 2 StVO:

„Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.“

Dieser Grundsatz für die Verhaltenspflichten eines Verkehrsteilnehmers wird eingeschränkt durch den Vertrauensgrundsatz. Danach darf sich ein Verkehrsteilnehmer, der sich entsprechend den geltenden Verkehrsregeln verhält, grundsätzlich auf gleiches, verkehrsgerechtes Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer verlassen. So braucht ein Kraftfahrer nicht damit zu rechnen, dass ein Fahrradfahrer, der am rechten Straßenrand fährt, ohne Zeichen zu geben, nach links abbiegt. Der Maßstab, den die Gerichte für die Beurteilung der objektiven Sorgfaltspflichten anlegen, soll daher dem Verhalten eines gewissenhaften und besonnenen Menschen sowie dem Verkehrskreis, dem der Handelnde angehört, entsprechen.¹¹

1.3.1. Einige Grundpflichten des Kraftfahrers

1.3.1.1. Fahren auf Sicht

§ 3 Abs. 1 Satz 4 StVO normiert das Gebot, auch bei Nacht nur so schnell zu fahren, wie Sichtmöglichkeiten gegeben sind. Die Sichtmöglichkeit gibt unabhängig von den sonstigen Verkehrsbedingungen, die höchst zulässige Geschwindigkeit vor. Bei Fußgängerunfällen zur Nachtzeit wird dem Kraftfahrzeugfahrer daher in der Regel vorgeworfen, nicht auf Sicht gefahren zu sein. Als Verstoß gegen das Sichtfahrgebot wurde gewertet: das Fahrzeug fuhr nachts mit Abblendlicht auf einer geraden, aber regennassen Straße; hierbei kam es zu einem Zusammenstoß mit einem Fußgänger.¹²

In der Schweiz werden besondere Anforderungen an die Aufmerksamkeit und Rücksicht der Verkehrsteilnehmer gestellt. Aufsehen erregten in 2005 einige Urteile Schweizer Gerichte.¹³

¹⁰ BGHSt 3, 63

¹¹ BGHSt 7,307.

¹² OLG Köln Versicherungsrecht 2003, 219

¹³ S. BGE 130 IV, 58ff., zit nach Stöckli/Werro: Straßenverkehrsrechtstagung 16./17. März 2006

1.3.1.2. Abkommen von der Fahrbahn

Häufig muss sich der Fahrer den Vorwurf anhören, bereits das Abkommen von der Fahrbahn sei ein Schuldbeweis. Das Verschulden liege darin, da die Geschwindigkeit nicht an Kurvenführung und Fahrfähigkeit angepasst gewesen sei. Dies reicht jedoch als alleiniges Indiz für den Nachweis einer Fahrlässigkeit nicht aus.¹⁴

1.4. Eintritt des Erfolges, Verursachung und Vorhersehbarkeit des Erfolges

Neben der Verletzung der objektiven Sorgfaltspflicht muss auch der tatbestandliche Erfolg, mithin die Körperverletzung, eingetreten sein. Ursache muss eine Handlung des Beschuldigten sein. Zwischen der Sorgfaltspflichtverletzung und dem tatbestandsmäßigem Erfolg muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Dabei scheiden Kausalzusammenhänge aus, die außerhalb der Lebenserfahrung liegen.

Es muss auch ein Zusammenhang des Schutzzweckes vorliegen. Nicht zugerechnet wird daher ein Unfall, der sich ereignet, nach dem das verkehrswidrige Verhalten abgeschlossen war.

Beispiel: Der Kraftfahrer überfährt eine rote Ampel und biegt nach rechts ab – 500 m nach dem Kreuzungsbereich kommt es zu einem Unfall, weil ein anderer Kraftfahrer unserem Fahrzeugführer die Vorfahrt nimmt. Die Staatsanwaltschaft kann hier nicht argumentieren, dass dieser Vorgang – Vorfahrtsverletzung durch den dritten Kraftfahrer – bereits abgeschlossen gewesen wäre, hätte der Betroffene ordnungsgemäß zuvor an der roten Ampel angehalten.

1.5. Zusammenhang der Pflichtenwidrigkeit

Die Staatsanwaltschaft muss auch einen Zusammenhang der Pflichtwidrigkeit feststellen. Der tatbestandsmäßige Erfolg muss seinen Grund gerade in der Verletzung der Sorgfaltspflichten haben.

Beispiel: ein Lastwagenfahrer überholt mit zu geringem Abstand einen Mofafahrer: Dieser kommt wegen eigener Trunkenheit ins Schwanken und fährt während des Überholvorganges zu weit nach links. Kann in diesem Fall nicht ausgeschlossen werden, dass der Unfall wegen der Alkoholisierung des Mofafahrers auch bei ordnungsgemäßen Überholen sich ereignet hätte, scheidet eine Strafbarkeit des Lkw-Fahrers aus.¹⁵

Ist für den Erfolg (Körperverletzung) eine Kette von Ursachen verantwortlich, ist ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist nur gegeben, wenn für den Eintritt der fahrlässigen Körperverletzung neben der zeitlich ersten Pflichtverletzung

¹⁴ OLG Hamm zfs 2002, 306

¹⁵ BGHSt 11,1

durch den Täter diesem auch die weiteren Pflichtverletzungen dritter Personen angelastet werden können.¹⁶

1.6. Verschulden

Der Täter muss nach seinen persönlichen Fähigkeiten die Sorgfaltspflicht erkannt haben und muss in der Lage gewesen sein, die Anforderungen zu erfüllen. Einem Verkehrsteilnehmer kann unter Umständen nicht eine besondere situative Schwierigkeit vorgeworfen werden, der er nicht gewachsen war und die er nicht erkennen konnte.

Ein Beispiel hierfür kann eine plötzlich eintretende Ermüdung sein, auf die der Fahrer durch eine ihm nicht bekannte Erkrankung oder ihm nicht bekannte körperliche bzw. geistige Mängel nicht vorbereitet ist. Zur Vorwerfbarkeit des Erfolges gehört auch, dass der Betroffene den Eintritt des Erfolges subjektiv voraussehen konnte.

1.7. Strafantrag

Der Strafantrag des Geschädigten ist Prozessvoraussetzung. Der Strafantrag muss daher von Amts wegen in jedem Stadium des Verfahrens geprüft werden. Die tatsächlichen Voraussetzungen können und müssen auch noch vom Revisionsgericht geprüft werden.¹⁷

Der Strafantrag muss ausdrücklich gestellt werden, er kann aber sich auch aus dem Zusammenhang ergeben. Hierbei muss allerdings klar sein, dass der Berechtigte ausdrücklich auf seinem Strafverlangen besteht. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von drei Monaten gestellt werden, nachdem der Antragsberechtigte Kenntnis von der Tat und der Person des Täters erhält. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist, so dass eine Wiedereinsetzung in der vorigen Stand bei Fristversäumnis nicht möglich ist.

Nach § 158 Abs. 2 StPO muss der Strafantrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll bzw. bei den Polizeibehörden schriftlich gestellt werden. Die üblichen Formulare bei der Polizei enthalten 3 Alternativen: den Strafantrag, den Vorbehalt des Strafantrages und den Verzicht auf Stellung eines Strafantrages. Für den Verteidiger lohnt sich oft auch ein zweiter Blick auf die Formulare – manchmal ist nicht angekreuzt, welche der drei Alternativen gewünscht ist oder nur ein Vorbehalt angekreuzt: dies reicht nicht aus für die Annahme eines wirksamen Strafantrages.

Ein einmal gestellter Strafantrag kann von dem Berechtigten jederzeit, auch noch in der Hauptverhandlung zurückgenommen werden. Wird ein Strafantrag wirksam zurückgenommen, entsteht hierdurch ein Verfahrenshindernis und das Verfahren muss durch Urteil eingestellt

¹⁶ OLG Köln VRS 103, 116

¹⁷ RGSt 65, 150

werden.¹⁸ Wird ein Minderjähriger oder sonst beschränkt Geschäftsfähiger verletzt, steht das Recht, einen Strafantrag zu stellen alleine den gesetzlichen Vertretern zu.¹⁹ Dabei muss der Verteidiger überprüfen, ob der Strafantrag wirksam gestellt wurde, das heißt bei Minderjährigen muss er von allen Erziehungsberechtigten gestellt sein.

Dem Anwalt ist es erlaubt, bei dem Verletzten auf eine Rücknahme des Strafantrages hinzuwirken. Dies kann auch durch das Angebot einer entsprechenden Zahlung von Schmerzensgeld oder Schadenersatz erfolgen, ohne dass dies den problematischen Bereich einer Strafvereitelung erreicht. Ein einmal erklärter Verzicht auf einen Strafantrag schließt wegen § 77d Abs. 1 Satz 3 StGB die erneute Stellung eines Strafantrages aus, eine Anfechtung des Verzichts ist auch nicht möglich.

Der Staatsanwalt muss auch bei einem wirksam gestellten Strafantrag das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahen, wenn er Anklage erhebt oder den Erlass eines Strafbefehls beantragt. Verneint der Staatsanwalt das öffentliche Interesse, stellt er das Verfahren ein und verweist den Antragsteller und Geschädigten auf den Privatklageweg.

1.8. Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses

Auch wenn kein Strafantrag gestellt ist, kann die Staatsanwaltschaft eine fahrlässige Körperverletzung verfolgen. Notwendig ist hierbei, dass sie das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Dabei kann die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses auch noch erfolgen, wenn die Hauptverhandlung bereits begonnen wurde und der Verletzte seinen eigenen Strafantrag zurücknimmt. Das Gericht ist dabei nicht berechtigt, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zu überprüfen. Ein Beschuldigter kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht anfechten; er kann allenfalls Aufsichtsbeschwerde einreichen.

Aus diesem Grunde ist es in der Regel sinnvoll, in Verhandlungen mit dem Verletzten über die Rücknahme eines Strafantrages, die Staatsanwaltschaft und den Richter einzubinden, damit vermieden wird, dass die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme des Strafantrages erklärt, dass sie jetzt gem. RiStBV Nr. 243 das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

Sollte der Staatsanwalt gegen den Ansatz des Richters gleichwohl die besondere öffentliche Bedeutung der Sache bejahen und einer Einstellung nach §§ 153, 153a STPO nicht zustimmen, sollte der Verteidiger nachdrücklich auf die Möglichkeiten der §§ 60, 59 StGB hinweisen.

Ein Grundsatz, dass bei einer im Straßenverkehr begangenen Körperverletzung das besondere öffentliche Interesse stets zu bejahen ist,

¹⁸ BGH NJ

¹⁹ BHG NSTZ 1989, 479

besteht nicht. In jedem Einzelfall ist eine besondere Prüfung und gesonderte Entscheidung notwendig. Dabei ist das Maß der Pflichtwidrigkeit – insbesondere die Frage des Einflusses von Alkohol oder Drogen, die Tatfolgen für den Verletzten und Täter, eventuelle Eintragungen im Verkehrszentralregister oder BZR und ein mögliches Mitverschulden des Verletzten zu beachten (RiStBV Nr. 243 Abs. 3)

1.9. Strafzumessung

Bei durchschnittlicher Fahrlässigkeit und mittleren Verletzungen muss der Angeklagte mit einer Verurteilung von 15 bis 20 Tagessätzen rechnen, bei schwerem Verschulden oder besonders schweren Schäden bis zu 50 Tagessätzen. Freiheitsstrafe kommt nicht in Betracht, allenfalls bei besonders hohem Verschulden und besonders schweren Verletzungen mit Dauerfolgen, etwa einer Querschnittslähmung oder ähnlichem. Dies gilt insbesondere, wenn der Fahrer ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung von Alkohol oder anderen Substanzen geführt hat.

Bei der Strafzumessung von Bedeutung ist das Mitverschulden des Geschädigten. Dies kann vorliegen, wenn der Geschädigte vorgeschriebene Schutzmaßnahmen nicht beachtet hat und so das Ausmaß der Verletzungen erhöht wurde. Wichtig in dem Zusammenhang ist immer die Frage, ob bei Zusammenstößen mit Kraftfahrzeugen der Geschädigte einen Gurt getragen hat. Der technische Nachweis der Gurtnutzung ist zumindest ab Geschwindigkeit von 30 km/h zu führen; typische medizinische Spuren erkennt der Gerichtsmediziner bzw. der medizinische Sachverständige.

1.9.1. Einwilligung

Ein weiteres wesentliches Element der Strafzumessung kann auch die Einwilligung bzw. mutmaßliche Einwilligung des Verletzten sein. Dies kann der Fall sein, wenn der Verletzte sich auf offensichtliche Risiken einlässt – z.B. Teilnahme an einem Autorennen oder Mitfahren beim einem offensichtlich betrunkenen Fahrer. Durch eine solche Handlung des Verletzten wird der Zusammenhang zwischen der Sorgfaltspflichtverletzung und dem tatbestandsmäßigen Erfolg unter Umständen unterbrochen.²⁰ Das bloße Einsteigen in einen Pkw bedeutet jedoch nicht, dass der Beifahrer in mögliche Verletzungen durch einen Verkehrsunfall einwilligt. Eine solche Einwilligung wird auch nicht bei einer besonders engen Beziehung zwischen den Beteiligten – etwa Eheleuten – angenommen.²¹

1.9.2. Widerruf der Einwilligung

Ändert der Fahrer aber während der Fahrt seine Fahrweise, können die Mitfahrer ohne weiteres auf Grund dieser neu eingetretenen Umstände widerrufen. Dieser Widerruf wird nicht dadurch beseitigt, dass der Angeklagte kurzfristig verkehrsbedingt an der Lichtzeichenanlage anhält und danach

²⁰ BGHSt 32, 262

²¹ BayObLG VRS 36, 121

entgegen dem zuvor geäußerten Willen seiner Mitfahrer seine gefährdende Fahrweise unverändert fortsetzt.²² Ein lediglich kurzfristiges, verkehrsbedingt angepasstes Fahrverhalten, etwa eine kurzzeitige Einhaltung einer angemessenen Geschwindigkeit oder ein kurzfristiger Halt an einer Lichtzeichenanlage, vermögen im Rahmen einer fortdauernden Gefährdungsfahrt keine Zäsur dergestalt zu begründen, dass hierdurch ein zuvor erfolgter Widerruf des Einverständnisses in eine weitere Beförderung beseitigt und - konkludent - in die weitere Beförderung wieder eingewilligt wird. Anders mag es sich allerdings dann verhalten, wenn der Fahrzeugführer den Insassen ihrer Aufforderung gemäß durch ein Anhalten ein Aussteigen ermöglicht, diese von der Gelegenheit jedoch keinen Gebrauch machen.

Eine wirksame Einwilligung setzt voraus, dass der Verletzte Kenntnis vom konkreten Ausmaß der Gefährlichkeit hat und in der Lage ist, die Folgen zu übersehen. Erst dann muss er sich entschließen, das erkannte Risiko auf sich zu nehmen. Ein solches Einverständnis in das Risiko wird auch angenommen, wenn der Angeklagte von seinen Freunden, denen bekannt ist, dass diesem die Fahrerlaubnis entzogen wurde, nach gemeinsamem Alkoholkonsum überredet wird, mit diesem gemeinsam in den nächsten Ort zu fahren.²³ Eine solche Einwilligung hat „rechtfertigende“ Kraft.²⁴ Die notwendige Einwilligung besteht in dem rein seelischen Vorgang der Aufgabe des Rechtsschutzwillens. Gegenstand der Einwilligung ist bei der in Kraftfahrzeugverkehr erlittenen fahrlässigen Körperverletzung nicht der von dem Einwilligenden, ebenso wenig wie von dem Angeklagten gewollte Erfolg (Verletzung), sondern das Vorhaben des Handelnden und Verletzten, dass im gegebenen Einzelfall ein über das normale erlaubte Risiko des Kraftfahrzeugsverkehrs hinausgehende besondere Risiko auf sich zu nehmen. Ein solches Risiko kann auf sich nehmen, wenn Dritte einen erkennbar angetrunkenen Angeklagten trotz dessen Fahrunsicherheit auffordern, im Straßenverkehr zu befördern.

1.9.3. Sittenwidrigkeit der Einwilligung

Die Möglichkeit der Einwilligung wird beschränkt durch § 228 StGB, wenn diese Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

Gemäß § 228 StGB ist eine mit Einwilligung der verletzten Person vorgenommene Körperverletzung rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt. Der Begriff der "guten Sitten" betrifft weniger so genannte außerrechtliche, ethisch-moralische Kategorien. Um dem Gebot der Vorhersehbarkeit staatlichen Strafens zu genügen, muss der Begriff der guten Sitten auf seinen rechtlichen Kern beschränkt werden. Ein Verstoß gegen die Wertvorstellungen einzelner gesellschaftlicher Gruppen oder des mit der Tat befassten Strafgerichts genügt daher nicht. Lässt sich nach rechtlichen Maßstäben die Sittenwidrigkeit nicht sicher

²² BGH Urteil v. 20.1.2005, 4 StR 366/04.

²³ AG Saalfeld VRS 107, 181

²⁴ BGHSt 6, 232

feststellen, scheidet eine Verurteilung wegen eines Körperverletzungsdelikts aus.²⁵

Nach neuerer Rechtsprechung²⁶ und in der Literatur überwiegend vertretener Auffassung ist für die Sittenwidrigkeit der Tat entscheidend, ob die Körperverletzung wegen des besonderen Gewichts des jeweiligen tatbestandlichen Rechtsgutsangriffs unter Berücksichtigung des Umfangs der eingetretenen Körperverletzung und des damit verbundenen Gefahrengrads für Leib und Leben des Opfers trotz Einwilligung des Rechtsgutsträgers nicht mehr als von der Rechtsordnung hinnehmbar erscheint. Für das Sittenwidrigkeitsurteil im Sinne des § 228 StGB ist demnach grundsätzlich auf Art und Gewicht des Körperverletzungserfolgs und den Grad der möglichen Lebensgefahr abzustellen, weil generalpräventiv-fürsorgliche Eingriffe des Staates in die Dispositionsbefugnis des Rechtsgutsinhabers nur im Bereich gravierender Verletzungen zu legitimieren sind,²⁷ die in ihrem Gewicht an die in § 226 StGB geregelten erheblichen Beeinträchtigungen heranreichen. Der mit der Tat verfolgte Zweck ist nach dieser Ansicht für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit nach § 228 StGB nur ausnahmsweise von Bedeutung, nämlich dann, wenn die betreffende Körperverletzung für sich allein betrachtet als sittenwidrig anzusehen wäre, eine solche negative Bewertung aber durch einen positiven oder jedenfalls einsehbaren Zweck kompensiert wird. Selbst bei schwerwiegenden Rechtsgutsangriffen ist danach der Bereich der freien Disposition des Rechtsgutsinhabers nicht überschritten, wenn ein positiv kompensierender Zweck hinzukommt, wie z.B. bei lebensgefährlichen ärztlichen Eingriffen, die zum Zwecke der Lebenserhaltung vorgenommen werden.²⁸

Die Grenze zur Sittenwidrigkeit ist jedenfalls dann überschritten, wenn bei vorausschauender objektiver Betrachtung aller maßgeblichen Umstände der Tat der Einwilligende durch die Körperverletzungshandlung in *konkrete Todesgefahr* gebracht wird. Für diese Eingrenzung sprechen sowohl der Normzweck des § 228 StGB als auch die aus der Vorschrift des § 216 StGB abzuleitende gesetzgeberische Wertung. Sie begrenzen die rechtfertigende Kraft der Einwilligung in eine Tötung oder Körperverletzung, da das Gesetz ein soziales Interesse am Erhalt dieser Rechtsgüter auch gegen den Willen des Betroffenen verfolgt. Die Beeinträchtigung durch den Rechtsgutsinhaber selbst (in Form einer Selbsttötung oder -verletzung) ist zwar straflos; im Allgemeininteresse wird aber die Möglichkeit, existentielle Verfügungen über das Rechtsgut der eigenen körperlichen Unversehrtheit oder des eigenen Lebens zu treffen, begrenzt. Der Schutz der Rechtsgüter „körperliche Unversehrtheit und Leben“ gegen Beeinträchtigungen durch Dritte wird

²⁵ vgl. BGH, Urteil vom 11. Dezember 2003 - 3 StR 120/03 UA S. 10 m.w.N.

²⁶ BGH 26.5.2004, 2 StR 505/03

²⁷ vgl. Hirsch in LK a.a.O. § 228 Rn. 9 und in BGH-Festgabe S. 199, 219; Tröndle/Fischer a.a.O. Rn. 9 zu § 228 StGB; Otto a.a.O. S. 157, 168; Göbel, Die Einwilligung im Strafrecht als Ausprägung des Selbstbestimmungsrechts [1992] S. 55 f.; Arzt, Willensmängel bei der Einwilligung [1970] S. 36 ff.; ähnlich Frisch in Festschrift für Hirsch [1999] S. 485, 487

²⁸ vgl. Hirsch aaO § 228 Rn. 9; Tröndle/Fischer aaO Rn. 10

demnach nicht schlechthin, sondern nur innerhalb eines für die Rechtsordnung tolerierbaren Rahmens zur Disposition des einzelnen gestellt.

1.9.4. Strafmilderung bei unbeachtlicher Einwilligung

Liegt danach eine nicht rechtfertigende, aber tatsächlich immerhin vorliegende Einwilligung vor, wird das Gericht bei der Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung oder sogar bei einer Verurteilung wegen Körperverletzung mit Todesfolge die Möglichkeit einer Strafmilderung aufgrund Einwilligung zu bedenken haben.²⁹

1.9.5. Irrtum über die Einwilligung

Ein Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes sind entsprechend den Regeln des Tatbestandsirrtums nach § 16 Abs. 1 StGB zu behandeln.³⁰ Dies wird aber selten angenommen werden, ist aber unter besonderen Umständen zu prüfen. In Betracht kommt aber meist ein Irrtum über die Bewertung des Handelns als sittenwidrig. Dies ist aber nur ein Verbotsirrtum, wenn die Sittenwidrigkeit der in Aussicht genommenen Tat unrichtig beurteilt³¹ oder wenn eine unwirksame Einwilligungserklärung für wirksam gehalten worden ist.³² Da es bei der Beurteilung der Körperverletzung als sittenwidrig um eine rechtliche Bewertung geht, wäre ein Irrtum des Angeklagten nach § 17 StGB zu beurteilen, der häufig für den Angeklagten vermeidbar gewesen sein könnte.

2. Gründe für eine Strafmilderung, Verfahrensverzögerung und Sperrberufung der Staatsanwaltschaft

Der Angeklagte wurde vom Amtsgericht wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu 50,00 € verurteilt. Auf Grund der Revision hin wurde der Angeklagte zu einer **Verwarnung mit Strafvorbehalt** verurteilt.

Das OLG hat von Amts wegen berücksichtigt, dass das Verfahren nach Erlass des tatrichterlichen Urteils in erheblicher Weise unter Verstoß gegen das Beschleunigungsverbot verzögert wurde. Das angefochtene Urteil war am 30.9.2002 verkündet worden, die Akten dem Senat erst am 19.1.2004 vorgelegt. Grund für die Verzögerung war, dass die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Berufung eingelegt hatte und erst auf den gerichtlichen Hinweis am 08.08.2003 wieder zurück genommen hat, ohne das

²⁹ vgl. BGH MDR bei Dallinger 1969, 194; Stree in Schönke/Schröder aaO § 228 Rn. 1 und § 46 Rn. 25; Jescheck/Weigend aaO S. 334; Dölling GA 1984, 71, 93;

³⁰ vgl. BGH, Urteil vom 11. Dezember 2003 - 3 StR 120/03, S. 14; BGHSt 31, 264, 286 f.

³¹ vgl. Hirsch in LK aaO § 228 Rn. 51; Stree aaO § 228 Rn. 12; Paeffgen in NK-StGB [1998] § 228 Rn. 109; Jescheck/Weigend Strafrecht AT 5. Aufl. S. 466; Schaffstein, Göttinger Festschrift für das OLG Celle (1961) S. 175, 194 ff.; OLG Düsseldorf NSTZ-RR 1997, 325, 327; OLG Hamm JMBINW 1964, 128, 129; a. A. Engisch ZStW 70 (1958) 566, 585 f.; Tröndle/Fischer aaO § 228 Rn. 25

³² vgl. BGHSt 4, 113, 119; 16, 309, 313; BGH NJW 1978, 1206

für die Rechtsmitteleinlegung ein sachlicher Grund ersichtlich gewesen wäre.³³

3. Verteidigungsverhalten

Das Verteidigungsverhalten des Angeklagten darf nicht zu Lasten des Angeklagten gewertet werden.

Der Betroffene war wegen (vorsätzlicher) **Körperverletzung** zu einer Geldstrafe von **90 Tagessätzen** verurteilt worden, die Berufung war erfolglos. Die Revision hatte hinsichtlich des Rechtsfolgenausspruches Erfolg.

Das Landgericht hatte hinsichtlich des bestreitenden Angeklagten ausgeführt: „Zu Lasten des Angeklagten musste berücksichtigt werden, dass bei ihm bis heute Reue und Einsicht völlig fehlt“. Dies ist rechtsfehlerhaft und lässt besorgen, dass das Landgericht dem Angeklagten sein zulässiges Verteidigungsverhalten straferschwerend zurechnet.

OLG Hamm. Beschluss vom 27.11.2003, 2 Ss 554/03 = VRS 106, 382

4. Gefährliche Körperverletzung

Der Angeklagte fuhr mit einem Kleintransporter gezielt auf einen Geschädigten mit geringer Geschwindigkeit zu, bremste nicht und fuhr diese Person an. Nach dem Unfall entfernte sich der Angeklagte vom Unfallort. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung und unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von **vier Jahren und einem Monat** verurteilt, die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen, und eine Sperrfrist von fünf Jahren bestimmt. Die Revision hiergegen war erfolglos.

BGH, Urteil vom 08.03.2001, 4 StR 477/00 = VRS 100, 341

gefährliche Körperverletzung, § 223, 224 StGB

Sachverhalt: Der Angeklagte befuhr rückwärts mit seinem Pkw die Zufahrt zu einem Grundstück. Hierbei war er sich bewusst, dass hinter seinem Fahrzeug der Nebenkläger stand. Der Angeklagte wollte diesen wegdrängen, wobei er zumindest billigend in Kauf nahm, dass der Zeuge hierbei verletzt werden könnte. Dieser sah keine andere Möglichkeit, als auf den Pkw aufzuspringen und sich am Heckscheibenwischer festzuhalten. Der Zeuge machte mit Faustschlägen auf dem Fahrzeugdach auf sich aufmerksam. Der Angeklagte hielt jedoch nicht an und fuhr bis auf die Straße, wo er abbremste. Hierdurch fiel der Zeuge auf den Boden. Er erlitt keine äußerlichen Verletzung, hat jedoch durch den Sturz auf die Straße ca. 2 – 3 Tage Kopf- und Gliederschmerzen. Der Angeklagte entfernte sich.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Nötigung sowie unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu Einzelstrafen von 60 Tagessätzen und 20 Tagessätzen verurteilt. Hieraus

³³ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 14.04.2004, 1 Ss 150/03 = NZV 2004,540

wurde eine Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen gebildet. Das Amtsgericht sprach außerdem ein Fahrverbot aus. Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft, beschränkt auf den Rechtsfolgenausspruch, Berufung ein. Ein erstes Urteil (9 Monate Gesamtfreiheitsstrafe) wurde vom OLG aufgehoben. Die neue Verhandlung vor dem Landgericht führte zu einer Verwerfung der Berufung der Staatsanwaltschaft. Die Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.

Die Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs kann auch in der Form begangen werden, dass das Mittel eingesetzt wird, sich aber nicht die Verletzung **hierdurch** ergibt. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Verletzung durch einen Aufprall auf das Straßenpflaster entsteht und nicht durch den Pkw.

Ein gefährliches Werkzeug im Sinne von § 224 StGB ist ein Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und der konkreten Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Für die erhebliche Strafschärfung ist die Verwendung eines Tatwerkzeuges mit der Gefahr erheblicher Verletzungen maßgebend. Entscheidend ist dabei nicht der eingetretene Erfolg, sondern die Gefährlichkeit des Mittels.

Berufung: Eine Berufung führt hinsichtlich der Strafzumessung zu einer völligen Neuverhandlung der Sache. Es ist nicht Aufgabe des Berufungsgerichts eine angefochtene Urteil auf Rechtsfehler zu überprüfen. Das Berufungsgericht hat also losgelöst von den Erwägungen des erstinstanzlichen Urteils eine eigene, umfassende Strafzumessung vorzunehmen. Heißt es in dem Urteil, die Gründe des Amtsgerichts seien nicht zu beanstanden, lässt diese auf Ermessensfehler schließen.

KG, Urteil vom 28.01.2005, 1 Ss 333/04 (149/04) = VRS 109, 112 = NZV 2006, 111

2. Fahrlässige Tötung

2.1. Ausgangspunkt

Die fahrlässige Tötung ist vom sozialen Geschehen her eine Art Steigerung der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr. Ausgangspunkt ist hierbei stets, dass selbst bei der Annahme einer erhöhten Risikobereitschaft des Täters im Straßenverkehr, dieser die Tötung eines Anderen nicht in Kauf nimmt. Die ist zu Gunsten eines Betroffenen stets zu beachten. Auf der anderen Seite ist der Gedanke der **Einwilligung des Verletzten**, selbst wenn der Geschädigte wissentlich in das Fahrzeug eines schwer Betrunkenem einsteigt oder den Fahrer zu einer besonders riskanten Fahrweise ermutigt hat, nach der bisherigen Rechtsprechung unbeachtlich.³⁴

³⁴ BGH, Urteil v. 20.6.2000, 4 StR 162/04 = NSTZ 2000, 583, s. aber BGH, Urteil vom 20.1.2005, 4 StR 366/04 und BGH, Urteil vom 26.5.2004, 2 StR 505/03

Im Jahr 2002 gab es wegen des Vergehens der fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr 1079 Verurteilungen, davon waren als Verurteilte 180 Jugendliche und Heranwachsende betroffen. Der Strafraum sieht bei fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Die meisten Angeklagten (ca. 2/3) wurden zu Geldstrafen zwischen 31 und 180 Tagessätzen verurteilt. Wer allerdings fahrlässig ermöglicht, dass ein anderer sich selbst tötet, bleibt straffrei.³⁵ Straffrei bleibt auch, wer an der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung anderer mitwirkt.³⁶

2.1.1. Zumessungskataloge sehen als Regelsanktion bei üblichem Ablauf eine Geldstrafe von 80 bis 100 Tagessätzen, bei überwiegend mildernden Umständen, wie längere unfallfreie Teilnahme am Straßenverkehr, Mitverschulden des Opfers oder eigene schwere Verletzungen, Geldstrafen zwischen 40 und 80 Tagessätzen vor. Je nach Einzelfall soll auf ein Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis zusätzlich erkannt werden. Kommen erschwerende Umstände (Vorstrafen, grobes, verkehrswidriges Verhalten, Verletzung weiterer Personen) hinzu, erhöht sich die Strafe auf 120 bis 189 Tagessätze. Besonders schwere Fälle werden angenommen, wenn der Angeklagte vor der Fahrt Alkohol konsumiert hat. In diesen Fällen wird in der Regel eine Freiheitsstrafe ausgeworfen. Bei schweren und besonders schweren Fällen ist auch die Entziehung der Fahrerlaubnis die Regel.

Bei einer Verurteilung werden im Verkehrszentralregister 5 Punkte eingetragen.

2.1.2. Das geschützte Rechtsgut des § 222 StGB ist der lebende Mensch. Die Handlung des Verkehrsteilnehmers muss daher Ursache für den Tod eines anderen Menschen sein. Das Überrollen einer Leiche erfüllt daher nicht den Tatbestand der fahrlässigen Tötung.

Sind mehrere Ursachen für den eingetretenen Erfolg kausal, so schließt dies eine Strafbarkeit des Handelnden nicht aus, es sei denn die sonstigen Umstände führen alleine zu dem Geschehen.

Beispiel: Der Fahrer eines Fahrzeuges fährt mit überhöhter Geschwindigkeit und fährt deshalb in eine zuvor unabhängig von ihm entstandene Unfallkonstellation ein. Das hinter ihm fahrende Fahrzeug fährt ebenfalls in die Unfallstelle hinein. Das zweite Fahrzeug schiebt das Fahrzeug des Beschuldigten weiter in das vor ihm stehende Fahrzeug, in dem ein Mensch zu Tode kommt. Der Betroffene kann nicht gegen seine Verantwortung einwenden, wäre er nicht in die Unfallstelle hinein gefahren, das nachfolgende Fahrzeug sowieso in das vor ihm stehende Fahrzeug hinein gefahren wäre und der Insasse aus diesem Grunde zu Tode gekommen wäre. In diesem Fall gilt nicht der Satz „in dubio pro reo“.

³⁵ BGHSt 24 342

³⁶ BGHSt 32, 262

2.1.3. Ein Betroffener hat auch keinen Anspruch darauf, dass er nur junge, gesunde und kräftige Verkehrsteilnehmer antrifft und verletzt – kausal verursacht ist der Tod auch dann, wenn sich herausstellt, dass der Verletzte Bluter ist, der aufgrund seiner Krankheit besonders schwerwiegende Folgen erleidet auch bei schon leichten Verletzungen oder der verunfallte Verkehrsteilnehmer aufgrund eines – in Folge des Unfalles notwendigen ärztlichen Behandlung – eines ärztlichen Kunstfehlers zu Tode kommt. Im Falle des Kunstfehlers wird der Verteidiger stets prüfen, ob sich das allgemeine Risiko einer Operation verwirklichte oder aber durch eine grobe Pflichtverletzung des behandelnden Arztes eine neue Kausalkette in Gang gesetzt wurde.

Auch im Fall des Vorwurfs einer fahrlässigen Tötung muss das Ereignis für den Beschuldigten vorhersehbar sein. Dabei braucht sich die Vorhersehbarkeit nicht auf alle Einzelheiten des konkreten Geschehensablaufes zu erstrecken, jeder nicht völlig außerhalb der Lebenserfahrung liegende Ablauf ist deshalb für den Fahrer vorhersehbar.³⁷

Dabei muss der Fahrer eines Kraftfahrzeuges sich auch auf überraschende Ereignisse einrichten, so z.B. bei kalter Jahreszeit auf Glatteis, im ländlichen Bereich auf Wildwechsel. Nicht vorhersehbar sind allein Ereignisse, die außerhalb der üblichen Erfahrung liegen, die selbst einen Fahrer mit der gebotenen Sorgfalt nicht zu bedenken und nicht zu beachten hat. Vorhersehbar muss auch der eingetretene Schaden sein.

Einwilligung in eine fahrlässige Tötung

Abweichend von der Meinung des 3. Strafsenats³⁸ gibt es beachtliche Argumente in der Wissenschaft für die Auffassung, eine rechtfertigende Einwilligung in eine fahrlässige Tötung sei grundsätzlich möglich.³⁹

Ursachenzusammenhang

Ein Lkw-Fahrer darf nicht darauf vertrauen, dass andere Verkehrsteilnehmer die Gefährlichkeit des „toten Winkels“ bei dem Lkw beim rechts abbiegen erkennen und deshalb auf ihr Vorrecht verzichten.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Er war mit seinem Lkw nach rechts abgebogen, weil er davon ausging, dass Fußgänger Rotlicht haben, wenn er Grünlicht hat. Er fuhr mit ca. 20 km/h, erfasste dabei einen ebenfalls Grünlicht habenden Radfahrer, der verstarb.

³⁷ BGHSt 31, 101

³⁸ Urteil vom 11. Dezember 2003 - 3 StR 120/03 S. 15; vgl. aber Urteil des 4. Strafsenats vom 20. Juni 2000 - 4 StR 162/00, [insoweit in NStZ 2000, 583 nicht abgedruckt] unter Hinweis auf BGHSt 4, 88, 93; 7, 112, 115

³⁹ vgl. Lenckner in Schönke/Schröder, StGB vor §§ 32 ff. Rn. 104; Hirsch in LK vor § 32 Rn. 95; Samson in SK-StGB Anhang zu § 16 Rn. 33; Schlehofer in MüKo vor §§ 32 ff. Rn. 114; Schroeder in LK § 16 Rn. 180; Schaffstein in Festschrift für Welzel [1974], S. 557, 571; Dölling GA 1984, 71, 85 ff. und JR 1994, 520, 521; Otto Jura 1984, 536, 540; Weber in Festschrift für Baumann [1992], S. 43, 48; Herzberg NStZ 2004, 1, 8, 9

Das Amtsgericht war der Überzeugung, dass der Unfall bei dem Fahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h zu vermeiden gewesen wäre.

AG Berlin-Tiergarten, Urteil vom 24.08.2005, (295) 95 Js 3374/03 Ls (32/04)

2.2. subjektive Seite

Die **mangelnde Sorgfalt** muss vorwerfbar sein. Dabei muss bei der Prüfung die individuelle Fähigkeit des Fahrers berücksichtigt werden, der Tatrichter darf nicht von einem Idealfahrer ausgehen.

Allerdings kann der Fahrer eines Kraftfahrzeuges sich nicht generell darauf berufen, dass ihm eine „Schrecksekunde“ zusteht. Eine solche steht ihm nur zu, wenn er unverschuldet von einem gefährlichen Ereignis überrascht wird⁴⁰ insbesondere muss er sich darauf einstellen, wie andere Verkehrsteilnehmer sich möglicherweise verhalten:

Der allgemeine Vertrauensgrundsatz gilt nicht bei Kindern, älteren Menschen und Personen, die offensichtlich und erkennbar hilfsbedürftig sind. Ist bei dem Lkw-Unfall beispielsweise der Betrunkene Mofafahrer für den Lkw-Fahrer erkennbar betrunken, muss dieser einen sehr viel größeren Sicherheitsabstand wahren oder möglicherweise gar auf ein Überhohlnmanöver verzichten. Bei diesen Personen muss jeder andere Verkehrsteilnehmer immer auf unsicheres und spontanes Verhalten gefasst und vorbereitet sein.⁴¹

2.3. Strafzumessung

Auch bei fahrlässiger Tötung bis zu einem mittleren Verschuldensgrad (ohne Alkohol) wird es keine Freiheitsstrafe geben. Auch in diesen Fällen ist der Versuch eine Einstellung gem. §§ 153, 153a StPO nicht von vorneherein aussichtslos. Im Falle einer Verurteilung muss der Angeklagte in der Regel mit einer Geldstrafen von 90 bis 180 Tagessätzen rechnen.

2.3.1. Alkoholtaten:

Soweit Alkoholfahrten folgenlos bleiben oder nur zu leichten Verletzungen führen, wird auch noch keine kurze Freiheitsstrafe verhängt – bei mittelschweren Verletzungen kommen schon Freiheitsstrafen von weniger als 1 Jahr in Betracht, die zur Bewährung ausgesetzt werden. Bei schweren Rauschtaten wird die Form der actio libera in causa nicht mehr angewandt.⁴² Die Fahrlässigkeit knüpft jedoch an den Zeitpunkt des Trinkbeginns an.⁴³ Kommt es im Rahmen der Trunkenheit zu einer fahrlässigen Tötung, ist die

⁴⁰ BGHSt 5, 276

⁴¹ OLG Düsseldorf NZV 1993, 198

⁴² OLG Hamm ZFS 1998, 313

⁴³ BGH NZV 1996, 500

Frage einer Bewährung kritisch. Es kommt auf den Einzelfall an.⁴⁴ Für den Verteidiger heißt dies, das Besondere des Einzelfalls herauszuarbeiten.⁴⁵

Bei Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis zu 12 Monaten muss der Richter, will er eine Bewährung nicht bewilligen, den Einzelfall erschöpfend erörtern. Formelhafte Wendungen genügen hierbei nicht.⁴⁶

2.3.2. Einzelfälle der Bewährung:

LG Bad Kreuznach NZV 1992, 420
Ag Worms zfs 1992, 101
OLG Köln NZV 1993, 357
OLG Hamm 4 Ss 782/02

Voraussetzungen für die Bewährung ist die positive Kriminalprognose – bei der Tötung wird allgemein angenommen, dass die Verteidigung der Rechtsordnung eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verlangt. Anders allerdings, wenn bei dem Unfall eine dem Täter nahe stehende Person getötet wurde.⁴⁷

2.3.3. Ein **alkoholbedingt fahruntüchtiger Kraftfahrer** ist verpflichtet, die Geschwindigkeit seiner herabgesetzten Reaktionsfähigkeit anzupassen, da er einen längeren Anhalteweg benötigt als ein nüchterner Fahrer. Wird diese Anpassung der Geschwindigkeit unterlassen und wäre ein Unfall bei einer im Zeitpunkt des Eintritts der kritischen Verkehrslage angepassten Geschwindigkeit vermieden worden, ist das Verhalten des Kraftfahrers im Rahmen des § 222 StGB für den durch den Unfall herbeigeführten Tod eines Menschen zurechenbar ursächlich, auch wenn ein in zulässiger Weise mit gleich hoher Geschwindigkeit fahrender nüchterner Kraftfahrer den Unfall nicht hätte vermeiden können.

Beispiel für Bewährungsstrafe:

Das Schöffengericht verurteilte den Angeklagten wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung zu einer **Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten**, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte, und entzog ihm unter Einziehung des Führerscheins die Fahrerlaubnis mit einer Sperrfrist von 4 Monaten.

BayObLG, Beschluss vom 14.02.1994 - 1 St RR 222/93 = VersR 1994, 871 ZfS 1994, 225

2.3.4. **Strafmildernd** kann berücksichtigt werden, wenn der Insasse, der zu Tode gekommen ist, das spätere Opfer, die Gefährdung im selben Umfang wie der Fahrzeugführer erkennt und diesen gegen seine Bedenken zur

⁴⁴ BGH NStZ 1994, 336

⁴⁵ BGH NJW 1990, 193

⁴⁶ OLG Köln NJW 2001, 3491

⁴⁷ LG Verden NZV 1998, 219

Mitnahme überredet hat und der Tötungserfolg die Folge eines ausschließlich durch einen Dritten verschuldeten Verkehrsunfalls war.

OLG Zweibrücken, Urteil vom 14.05.1993 - 1 Ss 90/93 = NZV 1994, 35

Zur Strafzumessung bei einer Verurteilung wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung in zwei Fällen, wenn die unmittelbaren Tatfolgen sich für den Angeklagten als besonders einschneidend darstellen (hier: erhebliche berufliche Nachteile durch Verlust des Arbeitsplatzes sowie Stigmatisierung durch außergewöhnlich aggressive Presseberichterstattung).

LG Karlsruhe, Urteil vom 29.07.2004 - 11 Ns 40 Js 26274/03 = NJW 2005, 915 = NZV 2005, 274

Im Rahmen der Strafzumessung ist zu berücksichtigen, dass die Tötung des Geschädigten letztendlich auf der Verkettung mehrerer Ursachen beruht, die Tat bereits mehr als drei Jahre zurückliegt und der Gang des Strafverfahrens, insbesondere die Notwendigkeit einer nunmehr dritten Hauptverhandlung zur Klärung der Schuldfrage, zu einer erheblichen Belastung des Angekl. geführt haben dürfte.⁴⁸

OLG Karlsruhe, Urteil vom 16. 12. 1999 - 3 Ss 43/99 = DAR 2000, 178 = VRS 98, 280

4. Bei einer fahrlässigen Tötung kann **strafschärfend** berücksichtigt werden, dass die Mutter einer jungen Studentin, die durch einen betrunkenen Autofahrer ums Leben kam, auch noch nach mehr als einem Jahr unter der Tat besonders schwer zu leiden hat.

BayObLG, Urteil vom 12.11.1993 - 1 St RR 163/93 = NZV 1994, 115

2.3.5. Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr

Fährt ein Lkw-Fahrer, der seine Übermüdung erkannt hat, infolge eines Sekundenschlafs ungebremst in ein Stauende und werden dabei andere Verkehrsteilnehmer getötet und verletzt, so kann eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr nicht mit der Erwägung ausgeschlossen werden, eine derart hohe Strafe komme in der Regel nur bei Unfällen auf Grund alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit in Betracht.

BayObLG, Urteil vom 18.08.2003 - 1 St RR 67/03 = NJW 2003, 3499 = DAR 2003, 527

2.3.6. Bewährung

Die Betroffene verursachte mit einer Alkoholkonzentration von 1,8 Promille einen Verkehrsunfall bei der ihr früherer Freund getötet wurde. Das AG verurteilte sie zu einem Jahr Freiheitsstrafe ohne Bewährung und entzog die Fahrerlaubnis. Die Berufung – beschränkt auf die Aussetzung zur Bewährung - war erfolgreich.

⁴⁸ S.a. *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, StPO, 44. Aufl., § 46 Rdnr. 35 unter Hinw. auf *BGH*, StV 1985, 322

Eine **Strafrahmenverschiebung** im Sinne von § 49 Abs. 1 kam nicht in Betracht, auch wenn eine eingeschränkte Schuldfähigkeit in Folge des Alkoholkonsums nicht ausgeschlossen werden konnte. Die Angeklagte war mit ihrem Fahrzeug zu einer Feier gefahren. Es war für sie vorhersehbar, dass sie auf dieser Feier alkoholische Getränke konsumieren würde. Bei dieser Sachlage bestand von vornherein die gesteigerte Möglichkeit einer Trunkenheitsfahrt bei Verlassen der Feier.

Strafmildernd ist das Geständnis, das von echter Einsicht und Reue geprägt ist. Die Angeklagte ist offensichtlich auch noch zum Zeitpunkt des Urteils, erheblich beeindruckt von dem vorgefallenen Unglück. Bei dem Getöteten handelt es sich um den ehemaligen Lebensgefährten. Dies wirkt sich auch auf den seelischen Zustand der Angeklagten aus, sie hat einen Selbstmordversuch unternommen und ist psychiatrischer Behandlung.

Bewährung: Die Verteidigung der Rechtsordnung gebietet die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht. Zwar fordern die durch Alkohol im Straßenverkehr hervorgerufenen Gefahren und Schäden, ein nachdrückliches und energisches Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden. Insoweit sprach gegen die Angeklagte und gegen Bewährung, dass sie mit dem Fahrzeug zur Feier gefahren ist und wie vorhersehbar dort alkoholische Getränke getrunken hat. Der Grad der Alkoholisierung war sehr erheblich. Allerdings ist sie nicht vorbestraft und das Verkehrszentralregister enthält keine Eintragungen. Auch das nahe Verhältnis zu dem Getöteten prägt den Fall. Dabei ist auch der Rechtsgedanke des § 60 StGB zu berücksichtigen.

LG Verden, Urteil vom 02.10.1997, 12-56/97 = NZV 1998, 219

Die **Verteidigung der Rechtsordnung** gebietet die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bei Trunkenheitsfahrten mit irreversiblen Folgen, z. B. den Tod eines Unfallopfers, schwere körperliche Verletzung, besonders große Schäden mit vielen Beteiligten. Entscheidend ist in einem solchen Fall, ob das Urteil – die Zubilligung der Strafaussetzung – bei der Allgemeinheit auf Verständnis stößt, wenn ihr die speziellen Umstände des konkreten Einzelfalles bekannt sind. Dies erfordert eine Gesamtwürdigung aller die Tat und Täter kennzeichnenden Besonderheiten. Dabei muss die Frage der Mitverursachung des Getöteten berücksichtigt werden. Wichtig sind auch berufliche Folgen für einen Angeklagten, berücksichtigt werden müssen auch Fragen des Regresses der Haftpflichtversicherung und der erlittene eigene Schaden. Auch die Frage, ob nach Ablauf einer Sperrfrist eine neue Fahrerlaubnis bekommt, kann berücksichtigt werden.

Bei einem Verkehrsunfall mit besonders schweren, insbesondere tödlichen Unfallfolgen, kommt auch die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zur Verteidigung der Rechtsordnung nach § 56 Abs.3 StGB dann in Betracht, wenn der Unfall Folge eines besonders groben und rücksichtslosen Verkehrsverstoßes ist. Hat der Verkehrsteilnehmer dagegen lediglich die Verkehrssituation falsch eingeschätzt oder die eigenen Fähigkeiten im Umgang mit einem Kraftfahrzeug überschätzt, kann dies ohne

Hinzutreten weiterer Umstände noch nicht dazu führen, dass die Freiheitsstrafe vollstreckt werden muss.

Der Angeklagte (24 Jahre alt) war mit seinem Sportwagen auf Grund eines Fahrfehlers mit einer Geschwindigkeit von 127 km/h ins Schleudern gekommen und mit dem entgegen kommenden Fahrzeug einer 36 jährigen Mutter von zwei Kindern kollidiert. Diese starb noch am Unfalltag. Das Amtsgericht verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, das Landgericht ermäßigte auf die Berufung des Angeklagten die Strafe auf 13 Monate Freiheitsstrafe, die jeweils nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Diese Entscheidung wurde mit Beschluss des OLG Karlsruhe (1 Ss 55/01) aufgehoben und an das Landgericht zurückverwiesen, dass nun mehr auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahr erkannt und die Vollstreckung zur Bewährung aussetzte. Die Revision der Staatsanwaltschaft blieb ohne Erfolg. Eine Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Verteidigung der Rechtsordnung war nicht notwendig. Die in § 56 Abs. 3 StGB zum Ausdruck kommenden generalpräventiven Erwägungen dürfen nicht dazu führen, dass bestimmte Tatbestände oder Tatbestandsgruppen von der Möglichkeit der Aussetzung der Strafe zur Bewährung generell ausgeschlossen sind. Vielmehr bedarf es stets in jedem Einzelfall einer Abwägung, bei der Tat und Täter umfassend zu würdigen sind. Bei dieser Bewertung steht dem Tatrichter ein Beurteilungsspielraum zu, der vom Revisionsgericht auch dann hingenommen werden muss, wenn eine gegenteilige Würdigung rechtlich ebenso möglich gewesen wäre oder gar näher gelegen hätte.

Wird bei Fahrlässigkeitsdelikten bei Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten von einer Bewährung abgesehen, muss der Handlungs- und Erfolgsunwert des Tuns oder Unterlassens schwer wiegen und die Vollstreckung muss trotz der vorrangig zu gewichtenden individualpräventiven Gesichtspunkte unabweislich sein.

Anerkannt sind solche Grundsätze bereits für Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr, die zu besonders schweren, insbesondere tödlichen Unfallfolgen führen. Wer alkoholbedingt fahruntüchtig am Straßenverkehr teilnimmt beschwört in aller Regel bewusst nicht mehr beherrschbare Gefahren für Leiden und Leben anderer Verkehrsteilnehmer herauf, deren Folgen oftmals nicht mehr wieder gut zumachen sind. Solche bewusst hervorgerufenen Gefahren fördern ein nachdrückliches und energisches Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden. Neben Trunkenheitsdelikten ist auch bei anderen Verkehrsdelikten die Notwendigkeit einer Vollstreckung denkbar, insbesondere bei besonders aggressiver Fahrweise und zu hohen Geschwindigkeiten. In Betracht kommen nur besonders grobe und rücksichtslose Verstöße, wie diese etwa in § 315c StGB umschrieben sind. Das Merkmal der Rücksichtslosigkeit setzt über dies ein aus eigensüchtigen Motiven oder aus Gleichgültigkeit geprägtes Handeln voraus.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.02.2003, 1 Ss 82/02 = NZV 2004,156 = VRS 105, 290

7. Fehler bei der Strafzumessung

Wenn in dem Urteil die Verhängung einer Freiheitsstrafe gegen den Angeklagten mit der „schweren Folge“ seines Sorgfaltsverstößes begründet wird, gibt dies Anlass zu dem Hinweis, dass der tatbestandsmäßige Deliktserfolg bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt werden darf (§ 46 Abs. 3 StGB) ...

BGH, Beschluss vom 29.11.1985 - 2 StR 596/85 = NStZ 1986, 217

§ 212 StGB, Versuchter Totschlag

Das Landgericht hatte den Angeklagten wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und vorsätzlichem Eingriff in den Straßenverkehr, sowie tatmehrheitlich vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung und Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt. Der BGH beschränkt die Strafverfolgung auf die versuchte Tötung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr und verhängt eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten, entzieht die Fahrerlaubnis und ordnet eine Sperrfrist von vier Jahren an.

Rechtsfehlerfrei hat das Landgericht eine **versuchte Tötung** angenommen. Eine solche kann stets angenommen werden, wenn ein PKW mit relativ hoher Geschwindigkeit ein mit ebenfalls hoher Geschwindigkeit fahrendes Krad rammt, dessen Fahrer nicht weiter geschützt ist.

BGH, Beschluss vom 28.07.2005, 4 StR 109/05 = VD 2005, 247

3. § 142 StGB - unerlaubte Entfernen vom Unfallort

Im Jahre 2002 gab es 31.739 Verurteilungen wegen unerlaubten Entfernen vom Unfallort. Die Zahl der Verurteilungen seit 1980 (43.338) hat sich merklich vermindert.

Die Vorschriften der Unfallflucht sind weiterhin in der Diskussion, auch nach der Änderung des Absatzes 4 durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts.⁴⁹ Im Falle einer Unfallflucht droht nicht nur Strafe und Entzug der Fahrerlaubnis, sondern auch ein Regress der Versicherung bis zu 5.000,- €.

Im Jahre 2007 hat auch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich zu der gesetzlichen Regelung des § 142 StPO Stellung genommen.

Ziel der Strafverfolgungsorgane ist es, andere Straftaten, z. B. eine Trunkenheitsfahrt nachzuweisen, bzw. für solche Straftaten eine Ersatzstrafe verhängen zu können. Dies ist jedoch nicht der zugelassene Strafzweck. Alleiniger Strafzweck ist der Schutz zivilrechtlicher Interessen Dritter, insbesondere der Beweissicherung. Gleichzeitig ist geschützt das Interesse an der Abwehr von Ansprüchen.⁵⁰ Der Tatbestand des unerlaubten Entfernen vom Unfallort ist jedoch nicht erfüllt, wenn allein der Betroffene

⁴⁹ BGBl 1998, 164 ff.

⁵⁰ BVerfG NJW 1963, 1195; BayObLG NZV 1990, 397

Anspruchsinhaber ist, beispielsweise bei einem eindeutigen Auffahrunfall. Zweck der Norm ist auch nicht, eine Strafverfolgung zu ermöglichen.⁵¹

Strafbar wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort macht sich, wer sich als Unfallbeteiligter nach einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er zugunsten anderer Beteiligter, insbesondere des Geschädigten, die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung ermöglicht hat oder einen nach den Umständen des Einzelfalles angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war die Feststellungen zu treffen. Nach § 142 Abs. 2 StPO ist strafbar, wer sich zwar zu recht entfernt, aber die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich gegenüber den weiteren Betroffenen oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle ermöglicht hat. Nach Abs. 4 mildert das Gericht die Strafe oder kann auch von Strafe absehen, wenn der Unfallbeteiligte sich innerhalb von 24 Stunden nach einem Unfall, der sich außerhalb des fließenden Verkehrs ereignet hat, freiwillig zu erkennen gibt und die Feststellungen nachträglich ermöglicht. Weitere Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um einen nicht bedeutenden Sachschaden handelt.

3.1. Der Tatbestand

Der Tatbestand des § 142 ist erfüllt, wenn bei einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr ein Schaden an fremden Sachen entsteht. Das geschützte Rechtsgut hierbei ist das zivilrechtliche Interesse des Geschädigten an der Unfallaufklärung.⁵² Hierbei muss ein Fremdschaden entstanden sein – hierzu gehört auch der Schaden an einem geliehenen Fahrzeug oder einem Mietwagen, der von dem Schädiger benutzt wird. Nicht hierzu gehören die Eigenschäden. Der Schaden an fremden Sachen muss erheblich sein, wobei ein völlig belangloser Schaden außer Betracht bleibt. Sachschäden werden als geringfügig angesehen, wenn Schadenersatzansprüche üblicherweise nicht gestellt werden oder es sich um geringfügige Hautabschürfungen, bloße Beschmutzung des Körpers und Ähnlichem hält. Eine Wertgrenze wird überwiegend bei 25 €⁵³ bzw. 35 €⁵⁴ gezogen.

Ein **Unfall im Straßenverkehr** ist ein plötzliches Ereignis in diesem Verkehr, das mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs zusammenhängt und unmittelbar zu einem nicht völlig belanglosen Personen- oder Sachschaden führt. Bei dem Unfall muss sich also ein verkehrstypisches Unfallrisiko realisieren.⁵⁵

Der Unfall muss sich im **öffentlichen Verkehrsraum** ereignen. Zum öffentlichen Verkehrsraum gehören alle Flächen, die den Verkehrsteilnehmern dauernd oder vorübergehend zur Fortbewegung oder Benutzung offen stehen

⁵¹ OLG Zweibrücken DAR 1991, 431

⁵² BGHSt 8, 263; Mulzer PVR 2001, 269

⁵³ Tröndle / Fischer Randnummer 11 zu § 142

⁵⁴ LK – Geppert Randnummer 29 zu § 142 Gesetz

⁵⁵ AG Rosenheim, Urteil vom 28.10.2002., 6 Js 410 Js 22115/02 = NSTZ 2003, 318 = NJW 2003, 2254, BGH, Urteil vom 15.11.2001 – 4 StR 233/01 = NZV 2002, 132 = BGHSt 47, 158

– dies kann auch auf privaten Grundstücken, etwa Parkhäusern oder Tankstellen, der Fall sein. Gestattet der Verfügungsberechtigte die Nutzung einer privaten Verkehrsfläche nur einem beschränkten überschaubaren Personenkreis, liegt keine Öffentlichkeit vor. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn der Mieter eines Geschäftslokals gewissen Stammkunden die Benutzung einer Parkfläche gestattet, die als Privatparkplatz gekennzeichnet ist.⁵⁶

Als **Art der Beteiligung** kommt auch der körperliche Zustand des Beteiligten, zum Beispiel seine Trunkenheit oder der Grad der Trunkenheit in Betracht⁵⁷ jedenfalls dann, wenn eine Person verletzt worden ist und der Nachweis des Verschuldens für einen Schmerzensgeldanspruch die Grundlage sein kann.⁵⁸ Dabei ist auch von Bedeutung, dass der Verschuldensgrad bei der Bemessung eines Schmerzensgeldes zu berücksichtigen ist und bei Schäden, die aus alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit entstehen im allgemeinen ein besonders schweres Verschulden bejaht wird.⁵⁹

§ 142 Abs. 1 StGB verlangt von dem Verkehrsteilnehmer aber nur seine **Anwesenheit am Unfallort (passive Feststellungsduldungspflicht)** sowie seine Angabe, am Unfallort beteiligt zu sein (Vorstellungspflicht). Dagegen begründet die Vorschrift nicht die Pflicht, die Aufklärung des Unfalls zu fördern. Die Feststellungspflicht entfällt dann, wenn dem Feststellungsinteresse aller Geschädigten restlos Genüge getan ist oder der Geschädigte auf die Vornahme weiterer Feststellung verzichtet. Ist einem Unfallbeteiligten, der am Unfallort die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und die Art der Beteiligung ermöglicht hat, von dem Feststellungsinteressierten gestattet, sich von Unfallort zu entfernen, ohne dass weitere Feststellungen zur Frage einer alkoholische Beeinflussung getroffen wurden, obwohl dies nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er seine aus § 142 Abs. 1 StGB sich ergebene Pflicht erfüllt, mit der Folge, dass der Tatbestand des unerlaubten Entfernens nicht erfüllt ist.⁶⁰ Der Betroffene braucht sich auch nicht zur Verschuldensfrage zu äußern, es wird auch keine Geständnis verlangt, das Fahrzeug gefahren zu sein, wenn mehrere Insassen eines Fahrzeuges aussteigen.

Der Betroffene braucht gegenüber Privatpersonen seine Personalien nicht anzugeben.⁶¹ Allerdings darf der Unfallbeteiligte, der sich weigert, seine Personalien anzugeben, nicht ohne das Einverständnis des Geschädigten vom Unfallort entfernen. Dies gilt auch, wenn die zur Aufnahme gerufene

⁵⁶ OLG Rostock, SVR 2004, 234

⁵⁷ BGH VRS 39, 184

⁵⁸ OLG Köln VRS 66, 128

⁵⁹ BGHZ 128, 117; OLG Frankfurt DAR 1994, 119

⁶⁰ OLG Saarbrücken, Beschluss vom 06.08.2001, Ss 34/01 = PVR 2002, 194 = NSTZ 2002, 301 = zfs 2001, 518

⁶¹ Himmelreich/Bücken: Verkehrsunfallflucht 4. Aufl. Rn. 172 mwN, a.A. Freyschmidt: Verteidigung in Straßenverkehrssachen 8. Aufl. Rn. 219, der meint, der Unfallbeteiligte müsse Namen und Vornamen angeben.

Polizei ein Erscheinen ablehnt oder der Betroffene meint, er habe den Unfall nicht verschuldet.

Der Kraftfahrer ist auch nicht verpflichtet, einer Privatperson seinen Führerschein oder Kfz-Schein vorzulegen; zu Angaben der Haftpflichtversicherung ist er nicht verpflichtet.⁶² Allerdings besagt § 34 StVO, dass nach einem Unfall jeder Beteiligte unverzüglich anhalten, den Verkehr sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich zur Seite fahren muss. Er muss sich über die Unfallfolgen vergewissern, Verletzten helfen und dem Geschädigten oder anderen beteiligten Anwesenden mitteilen, dass er am Unfall beteiligt war und auf Verlangen seinen Namen, Anschrift angeben sowie ihnen den Führerschein und die Kfz-Papiere vorzuweisen und nach besten Wissen und Gewissen Angaben zur Haftpflichtversicherung machen. Eine Verletzung dieser Pflichten ist gem. § 49 StVO bußgeldbewährt.

Ein Unfall liegt auch vor, wenn der Unfallgegner den Unfall absichtlich herbeigeführt. Versucht etwa während einer Verfolgungsjagd ein Polizeibeamte das flüchtende Fahrzeug zu rammen, liegt auch ein Unfall im Sinne von § 142 StGB vor. Ohne Bedeutung für die Wartepflicht des Angeklagten ist dabei auch, dass dem Polizeibeamten die Person und das Fahrzeug des Flüchtenden bekannt war, denn es besteht ein Feststellungsinteresse des im Hinblick auf das Streifenfahrzeug geschädigten Dienstherrn des Polizeibeamten über die näheren Umstände des Zustandekommens des jeweiligen Unfalles.⁶³

3.2.1 Entfernen nach Erfüllung der Wartepflicht.

Unfälle ohne Tatzeugen.

Viele Fälle ereignen sich nachts, wenn es keine Tatzeugen gibt und die Behauptung des Betroffenen, er habe sich nach Erfüllung der Wartefrist entfernt, nicht widerlegt werden kann. Grundsätzlich hat der Betroffene nur die Verpflichtung, dass seine Beteiligung festgestellt wird, das ist eine passive Pflicht. Diese Pflicht erfüllt er durch Warten am Unfallort. Befindet sich kein Feststellungsbereiter am Unfallort, ist der Betroffene nicht verpflichtet, von sich aus weitere Beteiligte zu suchen. Sind nach der erwarteten Wartefrist keine Personen erschienen, darf der Unfallbeteiligte den Unfallort verlassen.

Die Wartezeit bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Umstände richten sich nach Art des Schadens – bei schweren Personenschäden oder gar Tod wird eine sehr lange Wartezeit gefordert, bei geringen Schäden lediglich einige Minuten.

⁶² Tröndle/Fischer, 52. Aufl., Rn 28 zu § 142

⁶³ BGH Urteil SVR 2004, 70

3.2.2 Rechtsprechung zur Dauer der Wartepflicht

Selbstverständlich darf ein selbst Verletzter sich in sofortige ärztliche Behandlung begeben, allerdings kleinere und Bagatelverletzungen rechtfertigen ein Verlassen des Unfallortes nicht. Auch wer beispielsweise einen Verletzten zum Arzt fährt, muss nachträglich unverzüglich Feststellungen ermöglichen. Die Frist, die ihm nach Abs. 4 bei Sachschäden gewährt wird, gilt bei Personenschäden nicht.⁶⁴

Bei geringsten Schäden bis 250,- € reichen 10 bis 15 Minuten Wartezeit aus.⁶⁵ Bei etwas höheren Schäden reichen aber auch 20 Minuten.⁶⁶ Dies reicht auch bei nächtlichen Unfällen, auch bei Unfällen in der Großstadt und bei Schäden lediglich an Leitplanken.⁶⁷

Das Hinterlassen einer Nachricht, etwa einer Visitenkarte, reicht nicht aus, um ein vorzeitiges Verlassen des Unfallortes zu entschuldigen. Die Wartefrist entfällt dann nicht, kann aber erheblich verkürzt werden.

3.2.3. Dauer der Verpflichtung:

Die Verpflichtung zum Warten endet, wenn alle relevanten Daten dem anderen Unfallbeteiligten oder einem feststellungsbereiten Dritten mitgeteilt wurden. Eine darüber hinaus gehende Wartepflicht, bis zum Eintreffen der Polizei etwa, besteht nicht.⁶⁸ Spielt bei der Frage des zivilrechtlichen Schadens die Frage der Fahrerlaubnis oder die Alkoholisierung keine Rolle, braucht der Unfallfahrer trotz Aufforderung des Geschädigten nicht zu warten.⁶⁹ Laut Gebhardt (§ 50 RdNr. 123) ist dies jedoch nur zutreffend, wenn die Haftung des Unfallsfahrers zu 100 % eindeutig feststeht, also ein weiteres Beweissicherungsinteresse des Geschädigten nicht besteht.

3.3. Fremder Schaden

Ein Schaden kann auch durch die **Schädigung einer Leiche** entstehen. Ein solcher Schaden kann durch das Überfahren, Erfassen und Mitschleifen entstehen und liegt in der Substanz dieser Sache, durch die eine dem Pietättempfinden der Hinterbliebenen entsprechende Totenfürsorge und Bestattung vereitelt worden ist. Der Umstand, dass die Erstverletzung (Beschädigung der Leiche) erst in nächsten Kausalkette zu einer immateriellen Verletzung führt, - dem Interesse der Berechtigten an einer angemessenen Totenfürsorge – steht der Annahme eines Sachschadens nicht entgegen.⁷⁰

⁶⁴ LG Zweibrücken ZfS 1998, 72

⁶⁵ OLG Köln Strafo 2001, 209; OLG Köln NZV 2002, 276

⁶⁶ OLG Stuttgart VRS 73, 192

⁶⁷ OLG Karlsruhe DAR 2003, 38

⁶⁸ OLG Zweibrücken ZDSF 1989, 322

⁶⁹ OLG Zweibrücken, NZV 1992, 371; andere Ansicht OLG Köln NZV 1999, 173

⁷⁰ Amtsgericht Rosenheim, Urteil vom 28.10.2002, 6 Ls 410 Js 22115/02 = NStZ 2003, 318 = NJW 2003, 2254

3.3.1. Umsatzsteuer

Nach § 249 BGB wird Umsatzsteuer nur als Schadenposition anerkannt, wenn der Geschädigte nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und ist bei gewerblich benutzten Pkw daher keine Schadenposition. Die Umsatzsteuer kann bei der Beschädigung staatlichen Eigentums nicht herausgerechnet werden.

3.4. Vorsatz

Nach § 142 StGB kann nur bestraft werden, wer vorsätzlich gehandelt hat, wobei **bedingter Vorsatz** genügt. Der Vorsatz nach § 142 StGB muss sich auf alle Merkmale des äußeren Tatbestandes erstrecken. Dazu gehört, dass der Täter weiß, dass es zu einem Unfall gekommen ist. Er muss erkannt oder wenigstens mit der Möglichkeit gerechnet haben, dass er einen Gegenstand angefahren, überfahren oder jemanden verletzt oder getötet hat und dass ein nicht völlig bedeutungsloser fremder Sachschaden entstanden ist. Es ist nicht ausreichend, dass er die Entstehung eines nicht unerheblichen Schadens hätte erkennen können und müssen.

Zwar schließt das Nichterkennen eines Fremdschadens infolge nachlässiger Nachschau die Annahme bedingten Vorsatzes nicht aus. Es können nämlich Umstände (heftiger Anprall, Schaden am eigenen Fahrzeug) vorliegen, die beim Täter trotz eines solchen Nichterkennens die Vorstellung begründen, es sei möglicherweise ein nicht ganz unerheblicher Schaden entstanden. Derartige Umstände bedürfen jedoch eingehender Darlegung und Würdigung im Urteil, um dem Revisionsgericht die Nachprüfung zu ermöglichen, ob die aus Ihnen gezogenen Schlussfolgerungen auf bedingten Vorsatz des Täters frei von Rechtsfehlern ist. Umstände, die nach der Lebenserfahrung einem durchschnittlichen Kraftfahrer die Vorstellung aufdrängen, dass es zu einem nicht unerheblichen Sachschaden gekommen sein könne, werden auch dem Tatrichter meist den Schluss erlauben, dass der betreffende Kraftfahrer sich diese Vorstellung gebildet habe. Die Überzeugung, dass der zur Verantwortung gezogene Kraftfahrer die genannte Vorstellung gebildet hat, muss aber der Tatrichter gewinnen.

Thüringer OLG, Beschluss vom 07.07.2005, 1 Ss 161/05 = VRS 110, 15

Beim subjektiven Tatbestand der Fahrerflucht reicht es also aus, wenn das Gericht in seiner Beweiswürdigung bei Annahme des zumindest bedingten Vorsatzes des Angeklagten feststellt, diesem sei bekannt gewesen, dass die von ihm durch Auffahren auf das vorausfahrende Fahrzeug verursachte „Fahrzeugdelle“ erhebliche Schadensbeseitigungskosten verursachen könnte. Dagegen muss das Gericht im Rahmen seiner Überzeugungsbildung nicht auch das Schadensbild bei dem Fahrzeug des Angeklagten und die sich aus der Schilderung der Geschädigten ergebende Aufprallwucht berücksichtigen.⁷¹

⁷¹ BayObLG, Beschluss vom 31.10.2001; 2 StRR 150/01=DAR 2002, 38

3.5. Deliktische Planung

Der Tatbestand des § 142 StGB ist jedoch nicht erfüllt, wenn das Schadenereignis im Straßenverkehr schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild nicht die Folge des allgemeinen Verkehrsrisiko, sondern von deliktischer Planung ist.⁷² Allein der Umstand, dass der Täter dabei aus einem fahrenden Fahrzeug heraus handelten, vermag den notwendigen Zusammenhang mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs nicht herzustellen. Der konkrete Fall bezieht sich auf das Umwerfen von Mülltonnen aus einem fahrenden PKW heraus, wodurch eine Reihe von Fahrzeugen beschädigt wurden.

3.6. Beteiligung

Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann. Erforderlich ist danach nicht, dass jemand den Unfall tatsächlich mit verursacht (oder gar mitverschuldet) hat. Die Einzelheiten der Unfallbeteiligung werden sich bisweilen erst bei späteren Ermittlungen herausstellen. Für die Unfallbeteiligung genügt vielmehr, dass der Betroffene dem äußeren Anschein nach den Unfall mit verursacht haben kann. Nur dann, wenn das Verhalten eines zum Zeitpunkt des Unfalls am Unfallort Anwesenden zweifelsfrei nicht zur Verursachung beigetragen hat, entfällt die Warte- und Vorstellungspflicht. Für eine „Beteiligung“ müssen objektiv zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene den Unfall mit verursacht hat.⁷³

Der „Verdachts-Begriff“ setzt keinen wirklichen, häufig erst nachträglich feststellbaren kausalen Beitrag zum Unfall voraus: es genügt eine Verdachtslage, die den realen Beitrag vermutungsweise und vorläufig indiziert. Dies folgt aus Sinn und Zweck der Regelung des Gesetzes – einem Geschädigten soll die Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche möglich gemacht werden. Das Unfallopfer soll bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht in Beweisnot geraten.⁷⁴

Eine solche Pflicht am Unfallort zu verbleiben ist gegeben, wenn aus dem Unfallfahrzeug mehrere Insassen aussteigen, nicht geklärt werden kann, wer Fahrer war und der erkennende Tatrichter im Zweifel davon ausgeht, dass der Angeklagte lediglich Beifahrer war.

⁷² BGH, Urteil vom 15.11.2001 – 4 StR 233/01 = NZV 2002, 236 = NJW 2002, 626 = NStZ 2002, 252 = DAR 2002, 132 = BGHSt 47, 158

⁷³ OLG Stuttgart, DAR 2003, 475 = VRS 105, 294

⁷⁴ BayObLG, Beschluss vom 04.10.1999 – 2 St RR 177/99 = NZV 2000, 133 = NStZ-RR 2000, 140 = DAR 2000, 79.

Insbesondere der bei der **Fahrt anwesende Halter** kann im Sinne von § 142 StGB als Unfallbeteiligter angesehen werden. Bei der Haltereigenschaft jedenfalls im strafrechtlichen Sinne, ist nicht entscheidend, wer in Kraftfahrzeugpapieren eingetragen ist. Abgestellt wird auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse. Das OLG Frankfurt hat allerdings entschieden, dass das Überlassen eines Fahrzeuges durch den Halter an einen anderen, der damit einen Unfall verursacht, eine Verantwortlichkeit nur dann begründet, wenn der Halter durch das Überlassen kein zusätzliches Gefahrenmomente in den Straßenverkehr gebracht hat. Diese Umstände einer Gefahrerhöhung müssen vom Vorsatz des Halters mit umfasst sein.⁷⁵ Streitig ist, ob der mitfahrende Halter eine Erfolgsabwendungspflicht gem. § 13 StGB hat. Zum Teil wird verlangt, dass er alles Zumutbare tut, um eine Unfallflucht zu verhindern. Ermuntert er den Fahrer zur Flucht, ist er Anstifter.⁷⁶

Überlässt der Halter das Fahrzeug einem unerfahrenen Fahrzeugführer, und kommt es auf nasser Fahrbahn zu einem Unfall mit nicht geklärter Ursache, reicht dies für eine entsprechende Warteverpflichtung des anwesenden Halters nicht aus.⁷⁷ Allerdings bei **lediglich mittelbarer Verursachung** eines Unfalls ist Unfallbeteiligter nur derjenige, der sich verkehrswidrig verhalten hat oder der über die normale Verkehrsteilnahme hinaus auf das Verkehrsgeschehen eingewirkt hat. Für eine strafrechtliche Haftung reicht es auch nicht aus, dass schon die bloße Möglichkeit, auf den Fahrer einzuwirken, ihn zum Beteiligten am unerlaubten Entfernen vom Unfallort macht.

Bei einer Verdachtslage mittelbarer Mitverursachung müssen objektiv zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene den Unfall mitverschuldet hat. Hat der Angeklagte lediglich durch seine im Rahmen eines normalen Verkehrsvorgangs liegende Teilnahme am fließenden Verkehr den Anlass zu dem zum Unfall führenden Bremswegmanöver anderer gegeben, so liegt kein unerlaubtes Verlassen des Unfallortes vor. Er hat in diesem Falle nur die Ursache für den Fahrfehler anderer gegeben.⁷⁸

3.7. Mutmaßliche Einwilligung

Die Wartepflicht entfällt auch bei mutmaßlicher Einwilligung des Geschädigten. Dies wurde vom OLG Köln in einem Fall bejaht, in dem der Halter wissentlich einem Fahrer, der keine Fahrerlaubnis hatte, sein Fahrzeug überließ,⁷⁹ wobei nur das für den Fahrer fremde Fahrzeug (des Halters) beschädigt wurde.

⁷⁵ OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 21.08.1995 – 3 Ss 222/95 = NStZ-RR 1996, 86

⁷⁶ OLG Stuttgart NJW 1981, 2369

⁷⁷ OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 21.08.1995 –3 Ss 222/95 = NStZ-RR 1996, 86

⁷⁸ OLG Stuttgart, Urteil vom 22.05.2003, Az.: 4 Ss 181/03, 4 Ss 181/2003 = StraFo 2003, 284 = NStZ-RR 2003, 278 = DAR 2003, 475 = VRS 105, 294

⁷⁹ OLG Köln 1.Strafsenat, Beschluss vom 12.03.2002, Ss 54/02 = zfs 2002, 305 = NZV 2002, 278 = VRS 102, 274

3.8. Pflichtverteidigung

Einem 80-jährigen Angeklagten, der seit sieben Jahren unter Betreuung steht, ist auch dann, wenn nur die Verurteilung zu einer geringfügigen Geldstrafe droht, ein Pflichtverteidiger beizuordnen.⁸⁰

3.9. Anwaltsgebühren

Nach einem Freispruch in einem Strafverfahren wegen Verkehrsunfallflucht, das sich für den Verteidiger als Routinefall darstellt und weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht überdurchschnittliche Probleme aufwirft, ist eine höhere als die Mittelgebühr für den Verteidiger nicht gerechtfertigt. Der Ansatz der Mittelgebühr ist angemessen in einem Verfahren, dessen Hauptverhandlung eine halbe Stunde dauerte, in der ein Zeuge vernommen wurde und in der der Verkehrssachverständige sein bereits im Zwischenverfahren vorgelegtes Gutachten erstattete, aufgrund dessen sich der Verfahrensverlauf bereits abzeichnete. Vom Verteidiger in Ansatz gebrachte höhere Gebühren sind dann unbillig und für das Festsetzungsverfahren nicht verbindlich.⁸¹

3.10. Tätige Reue

§ 142 StGB bestimmt, dass tätige Reue jetzt auch bei der Unfallflucht anerkannt ist, allerdings nur für Unfälle, die sich nicht im fließenden Verkehr ereignen und nur, wenn ein nicht bedeutender Sachschaden verursacht wurde. Damit ist allerdings nicht die Forderung zahlreicher Juristen erfüllt, tätige Reue bei Sachschäden straffrei zu stellen. Hat also der Betroffene den Tatbestand des § 142 StGB verwirklicht, muss die Strafe gemildert werden, wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall die erforderlichen Feststellungen nachträglich ermöglicht. Voraussetzung ist, dass der Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs stattfand und ein bedeutender Sachschaden vorliegt. Bei Personenschaden greift die Privilegierung nicht.

In Fällen des § 142 Abs. 4 StGB kann auch von einer Bestrafung abgesehen werden. In diesen Fällen erfolgt aber ein Schuldspruch. Im Verkehrszentralregister werden fünf Punkte eingetragen.

3.10.1. Außerhalb des fließenden Verkehrs:

- Tröndle/Fischer – nur Unfälle, die sich auf einem Parkplatz ereignen. Fraglich ob Begegnungsunfälle hierunter fallen.
- Hentschel: - auch der allgemeine Verkehrsraum gilt, aber nur im Zusammenhang mit einem Parkvorgang. Dagegen nicht, wenn das

⁸⁰ OLG Hamm, Beschluss vom 14.08.2003, 2 Ss 439/03 = NJW 2003, 3286 = zfs 2003, 568 = DAR 2003, 570 = NZV 2003, 590 = VRS 105, 432

⁸¹ LG Hildesheim Beschluss vom 08.01.2003, 15 Qs 36/02 = zfs 2003, 418

Fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung,
Unerlaubtes Entfernen, Fahren ohne Fahrerlaubnis

betroffene Fahrzeug zwar geparkt ist, das aktive Fahrzeug jedoch nicht mit Parkabsicht geführt wurde.

- Gebhardt: Außerhalb des fließenden Verkehrs bezieht sich nur auf das geschädigte Fahrzeug. Aus diesem Grunde gilt hierunter auch die Beschädigung von Verkehrsschildern, Mauern, Leitplanken etc.

3.10.2. Freiwilligkeit:

Freiwillig muss sich der Betroffene melden. Ist der Unfall und die Unfallbeteiligung bereits entdeckt, ist Freiwilligkeit nicht mehr möglich.

3.10.3 Bedeutender Schaden.

Der Begriff des „nicht bedeutenden Sachschadens“ entspricht hierbei dem bedeutenden Schaden im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB.⁸² Bei der Bestimmung des Schadens kommt es nicht auf die Vorstellung des Beschuldigten an.⁸³ Tatsächliche Unfallhöhen können geschätzt werden. Haben allerdings die Polizeibeamten die Höhe des entstandenen Schadens auf 500,- € geschätzt, kann bei dem Beschuldigten ein beachtlicher Irrtum über Tatumstände vorliegen. Der bedeutende Schaden wird im Allgemeinen bislang meist bei 1.300,- € angesiedelt, die Tendenz dürfte aber Richtung 1.500,- € gehen.⁸⁴

Beträgt der Fremdschaden weniger als 2.000,- DM bzw. 1.000,- € haben bereits seit längerem die Gerichte keinen bedeutenden Schaden angenommen:⁸⁵

Weitere Entscheidungen, bei denen noch ein bedeutender Schaden verneint wurde:

- bei 1194, 09 €⁸⁶
- bei weniger als 1200,- €⁸⁷
- bei weniger als 1250 €⁸⁸

Der bedeutende Schaden liegt erst an 1300,00 € vor.

Zur **Berechnung** des bedeutenden Schaden für Fälle des § 142 StGB ist die Vermögensverminderung des Geschädigten als direkte Folge des Unfalls

⁸² Himmelreich/Bücker, Verkehrsunfallflucht 4. Aufl., 227b

⁸³ Anders: LG Hildesheim, Beschluss vom 13.04.2005, 1 Qs 8/05 = MittBl 2005, 78

⁸⁴ AG Saalfeld, DAR 2005, 52

⁸⁵ OLG Köln, Beschluss vom 12.03.2002, Ss 54/02 = zfs 2002, 305 = NZV 2002, 278 = VRS 102, 274; LG Berlin, Urteil vom 12.06.2002 (565) 95/150 PLs 1612/01 Ns (74/02) = zfs 2002, 548; LG Zweibrücken 1. Strafkammer, Beschluss vom 06.03.2002, 1 Qs 19/02 = VRS102, 380

⁸⁶ LG Kaiserslautern 5. Strafkammer, Beschluss vom 09.01.2003, 5 Qs 1/03 = DAR 2003, 185

⁸⁷ AG Frankfurt, Beschluss vom 02.10.2002, 919 B Gs – 16 Js 27384/02 – 1054 = zfs 2002, 954 = DAR 2003, 88 (red. Leitsatz und Gründe)

⁸⁸ LG Zweibrücken, Strafkammer, Beschluss vom 08.11.2002, Az.: Qs 133/02 = zfs 2003, 208

heranzuziehen: Reparaturkosten, Abschlepp- und Bergungskosten, Umsatzsteuer sowie ein merkantiler Minderwert. Aber auch in diesen Fällen – selbst wenn ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet wird – liegen dringende Gründe im Sinne von § 111a StPO für die Annahme einer endgültigen Entziehung der Fahrerlaubnis nicht vor. Aus diesen Gründen ist auch, wenn ein Fahrverbot verhängt wird, ein Angeklagter **gem. § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 StrEG zu entschädigen**, soweit die Zeit der Sicherstellung des Führerscheins das angeordnete Fahrverbot von einem Monat übersteigt.

OLG Dresden, Beschluss vom 12.05.2005, 2 Ss 278/05 = SVR 2005, 439 = NZV 2006, 104 = VRS 109, 20 = StV 2005, 443 = DAR 2005, 459

Die Grenze für einen bedeutenden Schaden ist bei 1.300,- € anzunehmen. Ist die Reparatur nicht durchgeführt, bemisst sich der Schaden alleine nach dem Nettobetrag laut Kostenvoranschlag.

Ereignet sich ein Verkehrsunfall im fließenden Verkehr und ermöglicht ein Beschuldigter die erforderlichen Feststellungen innerhalb von 24 Stunden nachträglich, so begründet dies in analoger Wertung des § 142 Abs. 4 StGB eine Ausnahme von der Regel der Entziehung der Fahrerlaubnis.

LG Gera, Beschluss vom 22.09.2005, 1 Qs 359/05 = NZV 2006, 105 = DAR 2006, 107

Gebhardt: Maximal 1.300,- €⁸⁹

§ 142 StGB, Vorsatz,

Zwar besteht der dringende Tatverdacht hinsichtlich des Entfernens vom Unfallort. Auch ein bedeutender Reparaturschaden ist in Höhe von 1.913,19 € entstanden bei einer Wertminderung von 200,- €. Weitere Voraussetzungen für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist aber, dass der Beschuldigte Kenntnis von dem Schaden und dessen Bedeutsamkeit hatte oder zumindest haben konnte. Insoweit ist eine betragsmäßige Wertung durch den Täter erforderlich. Zwar gab es nach den Angaben von Zeugen einen erheblichen Knall, sodass der Beschuldigte vom Eintritt eines Schadens ausgehen müsste. Zweifelhaft ist aber, ob der Beschuldigte auch erkennen konnte, dass einen erheblichen Schaden entstanden ist. Der Polizeibeamte, der den Unfall aufgenommen hat, hat den Schaden auf 300,- € geschätzt. Dass der Beschuldigte weiterreichende Erkenntnismöglichkeiten hatte, ist nicht dargelegt.

LG Hildesheim, Beschluss vom 13.04.2005, 1 Qs 8/05 = MittBl 2005, 78

3.11. Anderes Verhalten am Unfallort:

Die falsche Angabe über die Person des Fahrers erfüllt nicht ohne Weiteres den Straftatbestand des § 164 StGB – aber immer den des § 111 OWiG. Auch das Ablenken des Verdachts ist nicht strafbar, selbst wenn dadurch zwangsläufig der Verdacht der Unfallbeteiligung auf einen anderen fällt.⁹⁰

⁸⁹ LG Bielefeld NZV 2002, 48

⁹⁰ BGH, StV 1999, 536

Behauptet der Unfallbeteiligte aber, dass sein Fahrzeug entwendet worden sei, liegt der Verdacht einer Vortäuschung einer Straftat gem. § 145d StGB nahe. Sagt jedoch der Ehegatte wahrheitswidrig aus, er sei gefahren, bleibt er straffrei.

3.12. Obliegenheiten gegenüber der Versicherung:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden ordnungsgemäß seiner Versicherungsgesellschaft zu melden. Gibt er keine oder eine falsche Schadenmeldung ab, ist dies eine Obliegenheitsverletzung. Allerdings da bereits die Interessen (Aufklärungsinteresse) des Versicherers durch die Unfallflucht verletzt ist, wird durch die weitere Obliegenheitsverletzung der Regressanspruch der Versicherung nicht erhöht. Der Verteidiger muss stets daran denken, dass die Versicherungsunterlagen beschlagnahmefähig sind und die Versicherungsmitarbeiter kein Auskunftsverweigerungsrecht haben.⁹¹ Die falsche Kaskomeldung kann jedoch ein Betrug zu Lasten der Versicherung sein.⁹² Dies wiederum kann zu einem völligen Verlust der Kaskoansprüche führen.⁹³

3.13. Strafzumessung

Die Darstellung der Strafzumessungsgründe im Urteil muss widerspruchsfrei sein. Sind Widersprüche in den Ausführungen auch bei einer Gesamtschau mit den Feststellungen zur Strafzumessung nicht lösbar, muss das Revisionsgericht das Urteil nach §§ 267, 337 StPO aufheben.⁹⁴

In der Regel wird der Angeklagte mit einer Geldstrafe rechnen müssen, die im Bereich zwischen 30 und 40 Tagessätzen liegen kann.⁹⁵

Auch bei dem Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort kann eine **Freiheitsstrafe**, die zur Bewährung ausgesetzt wird, verhängt werden.⁹⁶

Allerdings muss der Tatrichter für das Revisionsgericht nachvollziehbar darlegen, welche besonderen Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Angeklagten vorhanden sind, die die Verhängung einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Angeklagten oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich gemacht haben. Erhöhte Anforderungen an die Begründung einer kurzen Freiheitsstrafe erwarten die Revisionsgerichte, wenn der Angeklagte bislang noch nie bestraft wurde.⁹⁷

⁹¹ BVerfG NZV 1996, 203

⁹² BayObLG DAR 2002, 81

⁹³ OLG Köln ZfS 2002, 585

⁹⁴ BayObLG, 2. Strafkammer, Beschluss vom 31.10.2001, 2 StRR 150/01 = DAR 2002, 38

⁹⁵ KG Berlin, Urteil vom 05.07.1999, (3) 1 Ss 367/98 (12/99)

⁹⁶ Amtsgericht Rosenheim, Urteil vom 28.10.2002, 6 Ls 410 Js 22115/02 = NStZ 2003, 318 = NJW 2003, 2254

⁹⁷ OLG Köln, Beschluss vom 18.05.2001, Ss 102/01 – 90, Ss 102/01 = NJW 2001, 3491

Eine Freiheitsstrafe von einem Jahr für die Verkehrsunfallflucht ist auch, wenn es bei dem Unfall zum Tod eines Verkehrsteilnehmers kam, unvertretbar hoch.⁹⁸

Ein Strafzumessungsfehler ist es, wenn das Gericht bei der Bemessung der Strafe das **Bestreiten der Unfallbeteiligung** und eine später von dem Angeklagten nicht gezeigte Einsicht in seine Schuld straf erhöhend wertet.⁹⁹

Allerdings können **Vorverurteilungen und Eintragungen im Verkehrszentralregister** zu Lasten des Angeklagten gewertet werden. Dies kann auch bei Berufskraftfahrer dazu führen, dass ein Fahrverbot von drei Monaten notwendig ist.¹⁰⁰

3.14. Verbotsirrtum

Für einen wegen Verkehrsunfallflucht angeklagten Ausländer mit nur begrenzten Deutschkenntnissen kann nicht ausgeschlossen werden, dass er sich zum Tatzeitpunkt in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum gemäß § 17 Satz 2 StGB befunden hat, weil er möglicherweise nicht wusste, dass er sich nach einem Unfall zugunsten des Geschädigten kümmern musste. Wenn der Angeklagte jedoch bereits seit insgesamt 4 Jahren in Deutschland lebt, musste ihm klar sein, dass er zumindest Erkundigungen hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise hätte einholen müssen. Von daher kommt dem Angeklagten (nur) eine Strafmilderung nach § 49 StGB zugute.

3.15. Entziehung der Fahrerlaubnis

Ein Verstoß gegen § 142 StGB hat in der Regel eine Entziehung der Fahrerlaubnis zur Folge, wenn ein bedeutender Fremdschaden festgestellt wird. Eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis setzt einen dringenden Tatverdacht i.S.v. § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB und einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit voraus, dass das Gericht den Beschuldigten für ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen hält und ihm daher die Fahrerlaubnis entziehen wird. Bei einem Fahrzeugführer, der mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,93 Promille auf einem Parkplatz eines Einkaufsmarktes beim Rückwärtsfahren gegen ein geparktes Fahrzeug fährt, wobei er einen Sachschaden unter 1.000,- € verursacht, der sodann 10 Minuten an der Unfallstelle wartet, nach Haus fährt und sich erst 1 Stunde später bei der Polizei meldet, ist nach den (derzeitigen) Feststellungen die Annahme eines Regelfalls nach § 69 Abs. 2 nicht gerechtfertigt.¹⁰¹

Stellt das Gericht in der Hauptverhandlung keine charakterliche Ungeeignetheit fest, hat es die Möglichkeit, als Nebenstrafe ein Fahrverbot zu verhängen. Das Fahrverbot beträgt zwischen einem und drei Monaten - die

⁹⁸ OLG Köln, Beschluss vom 18.05.2001, Ss 102/01 – 90, Ss 102/01 = NJW 2001, 3491

⁹⁹ OLG Köln, Beschluss vom 18.05.2001, Ss 102/01 – 90, Ss 102/01 = NJW 2001, 3491

¹⁰⁰ KG Berlin, Urteil vom 05.07.1999, (3) 1 Ss 367/98 (12/99)

¹⁰¹ LG Zweibrücken 1. Strafkammer, Beschluss vom 06.03.2002, 1 Qs 19/02 = VRS 102, 380

Möglichkeit für den Angeklagten, den Beginn des Fahrverbotes entsprechend § 25 Abs. 2a StVG selbst zu bestimmen, hat er nach § 44 StGB nicht. Das BayObLG hielt ein Fahrverbot von drei Monaten bei einem Halter des Fahrzeuges für angemessen, weil dieses mit abgeschraubten Nummernschildern zurückgelassen wurde.¹⁰²

Eine besonders lang dauernde Entziehung der Fahrerlaubnis – insbesondere die auf Lebenszeit – ist nach dem Willen des Gesetzgebers auf die Fälle beschränkt, die unter Berücksichtigung aller für die Fristbestimmung maßgeblichen Gesichtspunkte, besonders der Gesamtpersönlichkeit des Angeklagten einen Schluss auf mangelndes Verantwortungsbewusstsein im Straßenverkehr zulassen. Eine lebenslange Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis erfordert eine besondere Begründung zur Rechtsfertigung dieser äußerst strengen Maßnahmen.¹⁰³

Im Rahmen einer Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis kann es nach einem Jahr seit Tatbegehung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angezeigt sein, einen bestehenden Eignungsmangel des Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen zu verneinen.¹⁰⁴

Auch eine Gesamtschau kann dazu führen, dass an Stelle einer Entziehung der Fahrerlaubnis ein Fahrverbot ausreicht. Hat sich die Beschuldigte, die seit 1976 im Besitz der Fahrerlaubnis ist und bislang weder straf- noch verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten ist, am Tag nach dem unerlaubten Entfernen vom Unfallort (mit einem Sachschaden in Höhe von 1.490 €) von sich aus bei der zuständigen Polizeidirektion gemeldet und sich als Unfallverursacherin ausgegeben, lässt sich dies als überaus positiver Umstand gegen die vermutete Ungeeignetheit heranziehen. Wenn die Beschuldigte darüber hinaus die Regulierung des von ihr verursachten Schadens veranlasst und sich bei dem Geschädigten entschuldigt hat, kommt eine Entziehung der Fahrerlaubnis nicht in Betracht. Das Fehlverhalten der Beschuldigten erscheint vielmehr mit einem Fahrverbot nach § 44 StGB ausreichend geahndet.¹⁰⁵

Das Gericht muss sich aber auch stets der Wechselwirkung zwischen Geldstrafe und Fahrverbot bewusst sein und dies in den Urteilsgründen auch zum Ausdruck bringen.¹⁰⁶

Achtung:

¹⁰² BayObLG, Beschluss vom 04.10.1999 – 2 StRR 177/99 = NZV 2000, 133 = NStZ-RR 2000, 140 = DAR 2000, 79

¹⁰³ OLG Köln, 1.Strafsenat, Beschluss vom 18.05.2001, Ss 102/01 – 90, Ss 102/01 = NJW 2001, 3491

¹⁰⁴ LG Berlin, 65. Kleine Strafkammer, Urteil vom 12.06.2002, Az.: (565) 95/150 PLs 1612/01 Ns (74/02) = zfs 2002, 548 (red. Leitsatz und Gründe)

¹⁰⁵ LG Zweibrücken, Strafkammer, Beschluss vom 11.03.2003, Qs 31/03 = zfs 2003, 260 = VRS 105, 132 = NZV 2003, 439

¹⁰⁶ KG Berlin, Urteil vom 05.07.1999, (3) 1 Ss 367/98 (12/99)

Von der Strafbarkeit des § 142 StGB werden nicht erfasst die Fälle des unvorsätzlichen Entfernens von einem Unfallort.¹⁰⁷

¹⁰⁷ BVerfG, Beschluss vom 19.03.2007, 2 BvR 2273/06 = SVR 2007, 268 und SVR 2007, 389 = StraFo 2007, 213.

3.16. Checkliste Verteidigung § 142 StGB

Zweck	Beweisverlust vorbeugen Aufklärung von Unfällen zu erleichtern (BGH VRS 9,136) Pflicht aller Unfallbeteiligten Ermittlungen am Unfallort oder nachträglich zu ermöglichen
Schutzobjekt	die Feststellung und Sicherung der einem Unfallbeteiligten entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche, nicht das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung (BGH 12,2539)
Verhältnis zwischen Abs.1 und Abs.2	Verpflichtung nach § 142 Abs. 2 StGB nur dann relevant, wenn der Unfallbeteiligte die Wartepflicht nach § 142 Abs. 1 StGB erfüllt hat, sich jedoch gerechtfertigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt. Sinn des § 142 Abs. 2 StGB ist es das Feststellungsinteresse der Unfallbeteiligten schützen, egal ob Täter sich straflos vom Unfallort entfernen darf oder nicht.
Unfall	Verkehrsunfall ist ein plötzliches Ereignis im öffentlichen Verkehr, das mit dessen Gefahren im ursächlichen Zusammenhang steht und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat der nicht ganz unerheblich ist. Der Geschädigte muß nicht Verkehrsteilnehmer sein.
Unfallort	Unfallort ist nur der Bereich, in dem der Unfallbeteiligte seine Pflicht, einem Berechtigten seine Unfallbeteiligung zu offenbaren, erfüllen kann, oder in dem - unabhängig davon - eine feststellungsbereite Person unter den gegebenen Umständen einen Wartepflichtigen vermuten und ggf. durch Befragen ermitteln würde. Dabei ist auf die Vorstellung eines im unmittelbaren Unfallbereich zurückgebliebenen Unfallbeteiligten, anderenfalls auf einen - gedachten - später hinzukommenden Feststellungsberechtigten abzustellen

Fremdschaden	Bei Leasing Fahrzeugen ist auf genaue Vertragsgestaltung achten, es muß sich um ein fremdes Fahrzeug handeln, bei Abwälzen der Gefahr des Untergangs, Verlustes und Beschädigung auf den Leasingnehmer ist ein Feststellungsinteresse des Leasinggebers nicht gegeben. (Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 22. 6. 2004 - 1 Ss 70/03)
Unfall im Straßenverkehr	Ein Unfall, der sich auf einem Privatparkplatz ereignet, bei dem die Stellplätze an bestimmte Mieter einzeln vermietet sind, findet nicht im "öffentlichen Verkehrsraum" statt. Die Beteiligten an einem solchen Urteil können sich nicht wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar machen.
mitfahrender Ehegatte oder Halter als Unfallbeteiligte	Ist dann Unfallbeteiligter, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein Verhalten gegeben sind, das unmittelbar den Unfall beeinflusst hat. Bsp: Überlassen des KFZ an eine nicht geeignete Person (ohne Fahrerlaubnis) Halter und Insassen können sich der Beihilfe durch Unterlassen strafbar machen
Obliegenheitsverletzung	Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort stellt in der Kaskoversicherung ebenso wie in der Haftpflichtversicherung eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung dar (OLG Naumburg, <i>Urteil</i> vom 04. 03. 2004 - 4 U 159/03) Verletzt der Versicherungsnehmer nach mehreren Verkehrsunfällen jeweils seine Aufklärungsobliegenheit, so wird der Versicherer für jeden Versicherungsfall im Rahmen der Höchstbeträge nach § 6 Abs. 1 KfzPflVV leistungsfrei (BGH, <i>Urteil</i> vom 9. 11. 2005 - IV ZR 146/04)

Entfernen vom Unfallort	<p>Wenn der unmittelbare Unfallbereich verlassen wird, so dass der Unfallbeteiligte sich aus dem Unfallgeschehen löst.</p> <p>Kein Entfernen, wenn Täter nach Mitteilung der Polizei, ihm solle eine Blutprobe entnommen werden, zu Fuß flüchtet, nachdem zuvor Personalien festgestellt wurden und ein Atemalkoholtest durchgeführt wurde. (OLG Zweibrücken NJW 89,2765)</p> <p>Für die Ermittlung der Fahrtüchtigkeit besteht bei klarer Haftung des Geschädigten kein schutzwürdiges Interesse des Geschädigten.</p> <p>Achtung: nicht erfasst ist das unvorsätzliche Entfernen von einem Unfallort</p>
Berechtigtes Entfernen	<p>Rechtfertigungsgründe nach § 34 StGB Unfallverletzter wird ins Krankenhaus gebracht,</p> <p>Entschuldigungsgründe nach § 35 StGB Begleitung von schwerstverletztem Partner ins Krankenhaus, Entfernen bei Vorliegen Unfallschock oder bei starker Trunkenheit.</p> <p>Keine Wartepflicht mehr, wenn der feststellungsberechtigte Unfallgegner bereits die Unfallstelle verlassen hat.</p> <p>Von einem solchen Verzicht auf Feststellungen kann der Schädiger regelmäßig dann ausgehen, wenn der Geschädigte zuvor kein Feststellungsinteresse bekundet hat.</p> <p>AG Kerpen, Urteil vom 5. 4. 2005 - 22 C 369/04)</p>
Unfallflucht trotz Nachricht an Windschutzscheibe	<p>Ein Kfz-Haftpflichtversicherer wird dem mitversicherten Fahrer gegenüber leistungsfrei, wenn dieser nach der Beschädigung eines fremden Autos auf einer innerstädtischen Straße nicht an der Unfallstelle wartet, sondern wegen einer Straßenbahn bis zu einem Großmarkt ausweicht und statt sich an der nahen Polizeiwache zu melden lediglich einen Zettel an dem beschädigten Auto</p>

Fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung,
Unerlaubtes Entfernen, Fahren ohne Fahrerlaubnis

	<p>befestigt. (AG Delmenhorst, Urteil vom 13. 11. 2003 - 4b C 5096/03)</p>
Einzelfälle	<p>Absehen vom Entzug der Fahrerlaubnis Es darf sich um keinen "bedeutenden Sachschaden" handeln – nach der Rechtssprechung, muss der Schaden also mindestens 1.300 EUR betragen. Es darf sich um keinen Vorfall im fließenden Verkehr gehandelt haben. Hier handelte es sich um eine leichte Beschädigung beim Einparken, die der Täter einfach missachtete; er ließ aber sein eigenes Fahrzeug durchaus an der fraglichen Stelle stehen und entfernte sich zu Fuß, konnte also leicht ermittelt werden. Das Verfahren hatte sich ungewöhnlich lange hingezogen; eine vorläufige Beschlagnahme der Fahrerlaubnis war nicht erfolgt, bis zur Verhandlung war der Mann ein Jahr lang weiter Auto gefahren, und zwar ohne jede Beanstandung. Fahrverbot von drei Monaten (LG Berlin, 12.06.2002, zfs 2002, 548)</p>
Bedeutender Schaden	<p>In Fällen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ <u>142</u> StGB) ist ein „bedeutender Schaden“ i.S. des § <u>69 II</u> Nr. 3 StGB angesichts der allgemeinen Preis- und Kostenentwicklung auch in den neuen Bundesländern erst ab 1300 Euro anzunehmen.</p> <p><i>OLG Dresden, Beschluß vom 12. 5. 2005 - 2 Ss 278/05</i> Ist die Reparatur eines Sachschadens noch nicht durchgeführt worden, bemisst sich der bedeutende Sachschaden im Sinne des § 69 II Nr. 3 StGB ausschließlich am Nettobetrag laut Kostenvoranschlag oder Schadensgutachten, da USt gemäß § 249 II 2 BGB erst zu berücksichtigen ist, wenn sie bei Durchführung der Reparatur tatsächlich angefallen ist. Maßgeblich ist hierbei der objektive Verkehrswert nach dem Eindruck zur</p>

	Tatzeit unter Berücksichtigung gewöhnlicher Reparaturkosten
Tätige Reue	<p>§ 142 Abs. 4 StGB Vor. Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, Bsp. Kollisionen mit parkenden Fahrzeugen, Verkehrsschildern, Nicht davon erfasst sind Unfälle bei denen auf ein im fließenden Verkehr verkehrsbedingt haltendes Fahrzeug aufgefahren wird. Hat der Täter den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 142 StGB verwirklicht, so liegt darin zugleich eine vorsätzliche Verletzung seiner Aufklärungsobliegenheit in der Kaskovers. Hieran vermag eine anschließend geübte tätige Reue nach § 142 Abs. 4 StGB nichts zu ändern OLG Oldenburg, Urteil vom 30. 4. 2003 - 3 U 2/03</p>

4. Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)

Tatbestand

Bestraft wird, wer

1. ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder ihm das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuches oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist, oder
2. als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuches oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist.

Führen: ein Führen des Fahrzeuges ohne es durch den Motor in Bewegung zu setzen ist nicht möglich. Dies sind reine Vorbereitungshandlungen. Nicht tatbestandsmäßig ist auch das Steuern beim bloßen Wegschieben des Fahrzeuges. Anders wird es jedoch gesehen, wenn das Fahrzeug angeschoben wird um den Motor zu starten. Wer ein fahruntüchtiges Fahrzeug abschleppt, führt es nicht.

Auch der Fahrschüler führt grundsätzlich das Fahrzeug nicht im Sinne von § 21 StVG – Führer kann der Fahrlehrer sein. Im Rahmen des begleitenden Fahrens ist dagegen die Begleitperson kein Fahrzeugführer.¹⁰⁸

Auch das Unterlassen von Sicherungsmaßnahmen am Ende einer Fahrt ist nicht mehr Führen.

Hinweis: die für das Führen eines Mofas erforderliche Prüfbescheinigung ist keine Fahrerlaubnis: Das Fahren eines Mofas ohne diese Bescheinigung ist nicht gem. § 21 StVG strafbar.

Strafrahmen

Der Strafrahmen des § 21 Abs. 1 StVG sieht eine Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor, bei Fahrlässigkeit oder bei Beschlagnahme des Führerscheins nach § 94 StPO verringert sich der Strafrahmen auf eine Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten oder bis zu 180 Tagessätzen. Im Falle der Verurteilung im Verkehrszentralregister wurden 6 Punkte eingetragen.

Die **Zumessungskataloge** schlagen in der Regel ein Vorgehen mit einem Strafbefehl vor. Für den Fahrer soll auch stets eine Einstellung nach § 153a StPO möglich sein, wenn es sich um Fristüberschreitung ausländischer Führerscheine nach der IntKfzVO handelt. Dies gilt auch, wenn Übungsfahrten auf Firmenparkplätzen außerhalb der üblichen Berufszeiten stattfinden.

¹⁰⁸ Albrecht, SVR 2005, 281

Der Fahrer soll in den üblichen Fällen bei Fahrten mit einem PKW mit Strafen von 20 – 30 Tagessätzen belegt werden. Ein geringer Abschlag bei fahrlässigen Taten ist die Regel, ebenso bei sog. Kurzfahrten, bzw. „Privatfahrschulen“. Abschläge hierzu sind auch vorgesehen, wenn Fahren auf Kleinkrafträdern unternommen werden. Im Wiederholungsfalle kann die Geldstrafe verdoppelt werden und eine Sperrfrist bis zu 7 Monaten angeordnet werden. Bei der zweiten Wiederholung kommen auch Freiheitsstrafen zur Bewährung und eine Sperrfrist von einem Jahr in Betracht. Einige Gerichte differenzieren auch danach, ob der Fahrer noch nie eine Fahrerlaubnis hatte oder – was dann zu einem Zuschlag führen kann – die Fahrt unternommen wird, nachdem ihm die Fahrerlaubnis entzogen wurde.

Bei Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern in eheähnlichen Verhältnissen als Halter kommt auch eine Einstellung gem. § 153 StPO in Betracht, wenn ihnen das Zulassen vorgeworfen wird..

Gestatten des Fahren ohne Fahrerlaubnis

Gestatten kann auch darin liegen, dass man den Zündschlüssel nicht sicher und unerreichbar für den Fahrer (ohne Fahrerlaubnis) aufbewahrt. Dann kann der Angeklagte Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.

OLG Hamm, Beschluss vom 24.08.2005, 1 Ss 168/05

Zulassen, Sorgfaltspflicht des Halters

Ein Fahrzeughalter, der einem Dritten die Führung seines Kraftfahrzeuges gestattet, muss überprüfen, ob der Dritte im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist. An seine Sorgfaltspflichten sind strenge Anforderungen zu stellen. Er ist deshalb grundsätzlich verpflichtet, sich den Führerschein zeigen zu lassen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn er bereits vorher die sichere Kenntnis erlangt hat, dass der Dritte über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügt. In diesem Fall darf er vom Fortbestehen der einmal erteilten Fahrerlaubnis ausgehen. Er braucht nur damit zu rechnen, dass diese dem Dritten entzogen sein könnte, wenn besondere Umstände, die er kennt, oder bei pflichtgemäßer Sorgfalt kennen müsste, auf eine solche Möglichkeit hindeuten.

Thüringer OLG, Beschluss vom 18.07.2006, 1 Ss 111/06 = VRS 111, 272

Fahrlehrer, außerhalb von einer Ausbildungsfahrt § 2 Abs. 15 StVG

Ein Fahrlehrer, der lediglich eine Probefahrt mit einem Schüler macht, um feststellen zu können, welchen Kenntnisstand der Schüler hat, macht sich nicht wegen Zulassens des Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar.

Das Oberlandesgericht hat den Fahrlehrer freigesprochen. Zwar sei die Probefahrt keine Ausbildungsfahrt im Sinne von § 2 Abs. 15 Satz 2 StVG. Diese Probefahrten wurden nicht zur Ausbildung, zur Ablegung der Prüfung oder zur Begutachtung der Eignung oder Befähigung durchgeführt.

Das OLG nimmt jedoch eine teleologische Reduktion der Strafbarkeit vor: Strafbarkeit muss verhältnismäßig sein. Dabei muss es abgewägt werden

zwischen der Schwere eines staatlichen Eingriffs und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der diesen Eingriff rechtfertigenden Gründe. Fährt ein potenzieller Fahrschüler unter Aufsicht eines Fahrlehrers, werden die von einem nicht ausgebildeten Kraftfahrzeugführer ausgehenden Gefahren auf nahezu Null reduziert.

OLG Hamm, Beschluss vom 14.8.2007, 3 Ss 259/07 = VRR 2007, 473

subjektive Seite

Ausgangspunkt: Fahren mit einem Kleinkraftrad, das eine zu hohe Geschwindigkeit fahren konnte. Eine entsprechende Fahrerlaubnis für ein größeres Kraftrad hat der Angeklagte nicht. Seine Partnerin M, die das Fahrzeug gekauft hatte, war wegen Gestatten des Führens eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis verurteilt worden.

Der Ausgangspunkt ist richtig: Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kraftfahrzeug führt, das technisch so verändert ist, dass die vorhandene Fahrerlaubnis nicht mehr ausreicht, macht sich nach § 21 StVG strafbar. Dies führt auch zu einer Strafbarkeit bei dem Halter.

Die richterliche Überzeugung setzt neben einer persönlichen Gewissheit objektive Grundlagen voraus. Diese **objektiven Grundlagen** sind durch das Revisionsgericht überprüfbar. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, dass die Beweiswürdigung auf einer tragfähigen, verstandesmäßig einsehbaren Tatsachengrundlage beruht und die vom Gericht gezogenen Schlussfolgerungen **mehr als eine Vermutung** sind und sein können. Deshalb muss das Gericht auch die Tatsachen mitteilen, die einen solchen Schluss zulassen können.

Eine Manipulation des Fahrzeuges (Kleinkraftrad) mag nahe liegen, wenn der Betroffene das Fahrzeug selbst neu bei einem Händler gekauft hat. Es mag auch nahe liegen, wenn er schon einmal so schnell gefahren ist, dass der Tachometer eine deutlich höhere Geschwindigkeit als 45 km/h angezeigt hat.

Notwendig sind folgende Feststellungen: Hat der Polizeibeamte den Betroffenen angehalten, weil er zu hohe Geschwindigkeit gefahren ist? War der Betroffene vorher schon einmal zu schnell gefahren? Wie viele Kilometer ist er überhaupt mit dem Fahrzeug gefahren.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.11.2005, III-5 Ss 64/05 – 67/05 I = VRS 110, 30 = zfs 2006, 1763

Halter eines Fahrzeuges ist, wer es für eigene Rechnung gebraucht, d. h. die Kosten trägt und die Verfügungsgewalt besitzt. Die Eigenschaft als Halter im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 1 StVG folgt demnach nicht ohne Weiteres daraus, dass der Betroffene im Fahrzeugregister eingetragen ist.

Tateinheit

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schweren Raubs in Tateinheit, wegen vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis und wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne

Fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung,
Unerlaubtes Entfernen, Fahren ohne Fahrerlaubnis

Fahrerlaubnis zur einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt und eine Sperre von 24 Monaten angeordnet.

Die **Dauerstraftat** des Fahrens ohne Fahrerlaubnis endet regelmäßig erst mit Abschluss einer von vorneherein für einen längeren Weg geplanten Fahrt und wird nicht durch kurze Unterbrechungen in selbstständige Taten aufgespalten. Die Wertung der Strafkammer im vorliegendem Verfahren, die Weiterfahrt des Angeklagten nach einem Halt an der Tankstelle (bis zur späteren Unfallstelle), stelle eine selbstständige Tat des Fahrens ohne Fahrerlaubnis dar, begegnet rechtlichen Bedenken, da die Dauerstraftat erst mit Abschluss der geplanten Fahrt endet. Hierfür war vom Landgericht eine Einsatzstrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe vorgesehen. Der BGH stellte deshalb das Verfahren nach § 154 Abs. 2 StPO insoweit ein.

BGH, Beschluss vom 07.11.03, 4 StR 438/03 = DAR 2004, 229

Allgemeine Kriterien der Strafzumessung

Die abstrakte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer beim Fahren ohne Fahrerlaubnis ist kein Strafschärfungsgrund, da diese Gefährdung bereits Teil des Tatbestands des § 21 StVG ist,¹⁰⁹ auch nicht das außergewöhnliche Ausmaß einer solchen abstrakten Gefährdung. Dagegen kann die Realisierung einer konkreten Gefährdung in der Strafzumessung erhöhend berücksichtigt werden. § 21 StVG stellt auch das Fahren während eines Fahrverbots unter Strafe. Gerade in solchen Fällen muss der Verteidiger die Möglichkeit einer Fahrlässigkeitstat genau prüfen, was insbesondere in den nicht seltenen Irrtumfällen eine Rolle spielen kann.¹¹⁰

Die Verhängung der gesetzlichen Höchststrafe ist nur in denkbar schwersten Fällen ohne jede Milderungsgründe möglich.

BayObLG VRS 59, 187

Der Wiederholungstäter darf nicht deshalb nur mit einer hohen Geldstrafe an Stelle einer Haftstrafe belegt werden, weil eine Geldstrafe auf ihn mehr Eindruck macht als eine an sich notwendige Strafverbüßung.

OLG Hamm NJW 1969, 1222

Nach mehrfach einschlägigen Vorverurteilungen in rascher Folge ist eine weitere Strafaussetzung zur Bewährung bei erneuten Vergehen innerhalb der Bewährungszeit nur nach eingehender Auseinandersetzung mit den Vorstrafen möglich.

OLG Koblenz VRS 60, 36; 69, 298

¹⁰⁹ Janiszewski, Verkehrsstrafrecht, 5. Aufl., Rn 632, Ludovisy, Praxis des Straßenverkehrsrechts 2. Aufl. 2003, VI, Rn 406; anders Jagow in Janiszewski/Jagow/Burmann, § 21 StVG.

¹¹⁰ Gebhardt, Das verkehrsrechtliche Mandat Bd.1, 4. Aufl. 2003 § 27 Rn 194. 3 Heike Jung: Die Empfehlung des Europarates zur Strafzumessung in Festschrift Miyazawa; s.a Horn in: Systematischer Kommentar zu § 46. 4 Hentschel, 37. Aufl. 2003, Rn 23 zu § 21 StVG. 5 Buschbell, 2001 §§ 4, Rn 124. 6 Hentschel, 37. Aufl. 2003, Rn 23 zu § 21 StVG. 7 S. Ferner, Strafzumessung, 2004, B Rn 24.

**Fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung,
Unerlaubtes Entfernen, Fahren ohne Fahrerlaubnis**

Vorstrafen und deren Berücksichtigung dürfen allerdings nicht zu einer Strafeskalationsmaschinerie werden. Der Verteidiger darf nicht zulassen, dass zum Ende der Hauptverhandlung die Hinweise zur Person des Angeklagten sich in einer Wiedergabe der Vorstrafenliste erschöpfen und in dem Wort der „Kriminellen Energie“ gipfeln.

Manche Begehungsformen sind sehr geringfügig, vor allem wenn das Fahrzeug im Verkehr nur ganz kurz geführt worden ist und kein Hindernis für Dritte entstanden ist, so auch wenn jemand ein Fahrzeug führt, nachdem er die Prüfung bestanden hat, aber vor Aushändigung des Führerscheins.

Bei jugendlichen Tätern und Heranwachsenden kann an Stelle einer Sperrfrist die Bewährungsauflage, sich um eine Fahrerlaubnis zu bemühen, förderlich sein. Eine Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB scheidet auch bei mehrfachem Fahren ohne Fahrerlaubnis aus, da Verstöße nicht zu den Straftaten mit erheblicher Schwere, die den Rechtsfrieden besonders bedrohen, gehören. Die Entscheidung BGHSt 19, 98 ist überholt.

Bewusste Fahrlässigkeit

Bedingt vorsätzlich bzw. mit *dolus eventualis* handelt nach allgemeiner Meinung derjenige, der den Erfolgseintritt als möglich und nicht ganz fern liegend bekennt. „Bewusste Fahrlässigkeit“ ist hingegen gegeben, wenn die Pflichtverletzung dazu führt, dass der Täter statt die Gewissheit der Tatbestandsverwirklichung zu erkennen, nur mit deren Möglichkeit rechnet, aber dennoch das Risiko seines Handelns auf sich nimmt. Nach der Einlassung des Angeklagten, war er sich zur Tatzeit unsicher, ob das „angekündigte Fahrverbot“ bereits in Kraft getreten war oder nicht. Das Landgericht konnte aufgrund dieser Einlassung nicht davon ausgehen, dass der Angeklagte die Möglichkeit der bereits eingetretenen Wirksamkeit des Fahrverbotes als zumindest nicht fern liegend erkannt hatte. Das gilt insbesondere auch unter angemessener Berücksichtigung des Umstandes, dass dem Angeklagten nach der Geschwindigkeitsüberschreitung von nachfolgenden Verfahren nicht mehr bekannt war, als dass ihn ein Benachrichtigungszettel erreicht hätte. Dem gemäß führte das Landgericht selbst aus, dass der Angeklagte es nur „für möglich hielt und auch damit rechnete, dass ein Fahrverbot gegen ihn ergangen und dieses bereits rechtskräftig war“.

OLG Hamm Beschluss vom 09.01.2001, 2 Ss 1244/00 = NZV 2001, 224

2. Möglichkeit der Einziehung des Kfz

Die Einziehung eines Kraftfahrzeugs ist möglich, aber keine Nebenstrafe. Die Einziehung ist in das Ermessen des Tatrichters gestellt. Bereits beim erstmaligen Verstoß ist eine Einziehung möglich, nach Nr. 3 nur im befristeten Wiederholungsfall. Die Regelung des Abs. 3 will nur besonders schwere Fälle treffen und bezieht sich ausschließlich auf eine vorsätzliche Tatbegehung.

§ 21 Abs. 3 StVG ist gegenüber § 74 Abs. 1 StGB *lex specialis*. Die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 und Abs. 3 StGB müssen allerdings neben der des § 21 Abs. 3 StVG erfüllt sein. Die Beschlagnahme des PKW nach § 94 StPO ist zur Sicherung der Einziehung und zur Gefahrenabwehr zulässig.

OLG Köln VRS 85, 219; OLG Koblenz VRS 49, 134

Kommt es zur Einziehung des Fahrzeuges, ist dies bei der Bestimmung der angemessenen Strafe mildernd zu berücksichtigen.¹¹¹ Die Einziehung ist auch möglich, wenn jemand im Vollrausch eine nach § 21 StVG mit Strafe bedrohte Handlung begeht.

OLG Hamburg Urteil vom 16.12.1981 – 2 Ss 47/81 = NStZ 1982, 246

3. Einzelne Entscheidungen

3.1. Mindeststrafe

Bei der Strafzumessung muss das Gericht von dem zur Verfügung stehenden Strafraum ausgehen und beachten, dass der Strafraum nicht Randpunkte absteckt, innerhalb derer der Richter die Strafe nach seinem Ermessen wählen kann, sondern dass der Strafraum eine kontinuierliche, den Richter bindende Wertskala darstellt, in die die konkrete Tat einzuordnen ist. Spricht das Gericht die gesetzliche Mindeststrafe aus, so muss in den Urteilsgründen ausführlich dargelegt werden, warum diese Strafe ausreichend ist. Wertet das Gericht die Straftat als Normalfall und verneint das Vorliegen mildernder Faktoren, so ist die Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe grundsätzlich nicht angemessen.

OLG Koblenz 2. Strafsenat, Urteil vom 6.12.1982 – Az: 2 Ss 519/82

3.2. Verwarnung mit Strafvorbehalt

Der Angeklagte, im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse T, befuhr mit einem Renault Clio, der zu einem 25 km/h Auto umgebaut wurde, öffentliche Straßen. Das Amtsgericht billigte ihm eine Strafmilderung wegen eines vermeidbaren Verbotsirrtums zu und verwarnte ihn unter Vorbehalt der Verurteilung zu einer Geldstrafe.

AG Eisenhüttenstadt, Urteil vom 21.11.2000 – 22 Ds 281 Js 4256400 (61200)

3.3. Berücksichtigung eigener Verletzungen

Es ist rechtsfehlerhaft, schwere (Unfall-)Verletzungen, die der Täter im Zusammenhang mit der Tat erlitten hat, bei der Strafzumessung nicht strafmildernd zu berücksichtigen. Strafzumessungserwägungen sind u. a. dann rechtsfehlerhaft, wenn die für das Strafmaß materiell-rechtlich maßgeblichen Leitgesichtspunkte (§ 46 StGB) nicht zugrunde gelegt worden sind. Nach § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB sind bei der Strafzumessung die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Strafe für das zu-künftige Leben des Täters zu erwarten sind. Dazu zählen auch die tatbedingten Nachteile des Täters, insbesondere wenn sie ihn in besonderem Maße treffen.

BGH StV 1991, 106, 107

Denn die Gesamtheit aller den Täter belastenden Straftatfolgen muss dem Unrechts- und Schuldgewicht der Taten entsprechen. Derartige Nachteile verlieren ihre wesentliche strafmildernde Bedeutung nicht schon dadurch, dass sich der Täter die Tatfolgen selbst zuzuschreiben hat. Dass Straftatfolgen zugunsten des Täters zu berücksichtigen sind, ergibt sich auch aus § 60 StGB, der bei Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr ein

¹¹¹ Ferner, Strafzumessung, 2003, Teil B Rn. 24

Fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung,
Unerlaubtes Entfernen, Fahren ohne Fahrerlaubnis

Absehen von Strafe gestattet, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre. Liegen die Voraussetzungen des § 60 StGB nicht vor, etwa weil die Folgen der Tat zwar schwer wiegen, die Verhängung einer Strafe aber doch nicht unter allen Gesichtspunkten verfehlt erscheint, so ist der Rechtsgedanke dieser Bestimmung jedenfalls bei der allgemeinen Strafzumessung zu berücksichtigen.

OLG Köln, Beschluss vom 5.1.2001 – Ss 526 = VRS 100, 117

3.4. Anwendung von Jugendstrafrecht

Die Annahme einer Jugendverfehlung ist bei keinem Delikt von vornherein ausgeschlossen; auch Straßenverkehrsdelikte können unter § 105 Abs.1 Nr. 2 JGG fallen. Durch § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG kommt das Bestreben des Gesetzgebers zum Ausdruck, im Interesse des Heranwachsenden alles das dem Jugendstrafrecht zu unterstellen, was durch jugendtypisches Verhalten und Erscheinungsbild gekennzeichnet ist. Maßgeblich sind also Tatausführung, Tatumstände und Täterpersönlichkeit. Dass auch Erwachsene solche Taten begehen, spricht nicht gegen die Einstufung als Jugendverfehlung.

BayObLG, StV 1984, 520

Das Wissen um Verkehrsvorschriften bedeutet keineswegs eine Reife im Sinne verantwortlichen Handelns. Als Jugendverfehlung kommt danach jede Tat in Betracht, bei welcher der Einfluss entwicklungsbedingter Unüberlegtheit oder sozialer Unreife des Heranwachsenden wesentlich mitgewirkt hat. Gerade Straftaten um das Kraftfahrzeug der in Rede stehenden Art gelten jedoch bereits deliktsspezifisch als jugendtypisch.

AG Saalfeld, Urteil vom 8.7.2003 – 675 Js 1800/03 2 Ds jug.= VRS 105, 303

Gerade bei wiederholtem Fahren ohne Fahrerlaubnis erscheint die jugendrichterliche Weisung, eine Fahrerlaubnis in einer bestimmten Zeit zu erwerben, kriminalpädagogisch und kriminalprophylaktisch sinnvoll, um den Verurteilten vor erneuten einschlägigen Straftaten zu bewahren.

AG Saalfeld, Urteil vom 8.7. 2003 – 675 Js 1800/03 2 Ds jug.= VRS 105, 303

Die Teilnahme an einer Nachschulung ist trotz zweier einschlägiger Vorstrafen bei einem Jugendlichen positiv zu berücksichtigen, und zwar in der Form, dass gegen ihn nur eine Geldauflage verhängt wird.

AG Helmstedt, Urteil vom 17.2.1986 – Az: 16 DS 232 Js 57947/85

Ein 19-jähriger Ausländer, der seit mehr als einem Jahr in Deutschland lebte, wurde zu 2 Wochen Dauerarrest verurteilt, der durch Untersuchungshaft verbüßt war – die Untersuchungshaft war wegen eines Vorwurfs angeordnet worden, der in der Hauptverhandlung zu einem Freispruch führte.

AG Karlsruhe Urteil vom 9.7.1998 – 12 Ls 31 Js 16147/97 – AK 17/98

Geldstrafen

reformatio in peius

Der Angeklagten war vorgeworfen worden, zweimal dem minderjährigen Z gestattet zu haben, mit ihrem Fahrzeug zu fahren, obwohl sie wusste, dass dieser nicht über eine Fahrerlaubnis verfügt. Die zweite Fahrt erfolgte, nachdem die erste Fahrt aufgedeckt war. Bei beiden Fahrten begleitete sie den Z. Das Amtsgericht verurteilte sie zu einer Geldstrafe von **20 Tagessätzen** für die erste und **25 Tagessätzen** für die zweite Fahrt, bildete hieraus eine **Gesamtstrafe von 35 Tagessätzen** und verhängte ein Fahrverbot von einem Monat. Auf die Berufung des Amtsgerichts erhöhte das Landgericht den Tagessatz auf 30 DM und ließ das Fahrverbot entfallen. Auch das Verschlechterungsverbot des § 331 StPO hat das Gericht hieran nicht gehindert, da im angefochtenen Urteil noch ein Fahrverbot vorgesehen war. Fahrverbot und Geldstrafe stehen zueinander im Verhältnis von Haupt- und Nebenstrafe. Beides gilt nach einem einheitlichen Maßstab bei der Strafe zu berücksichtigen. Entfällt das Fahrverbot kommt eine Erhöhung des Tagessatzes in Betracht.

OLG Köln, Urteil vom 13.05.1998, 153-43/98 = NZV 1999, 99

In einem umfangreichen Strafverfahren war eine Einzelstrafe von **30 Tagessätzen**, bei einem Angeklagten, der keine einschlägige Vorstrafe hatte, wegen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis verhängt worden.

LG Ravensburg, Urteil vom 20.11.1996 – 5 Ns 192/96

Wegen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis war es nicht erforderlich, zur Einwirkung auf den Angeklagten eine Freiheitsstrafe zu verhängen, hier hat das Gericht eine Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen für angemessen und ausreichend erachtet. Bei der Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Dies verdient umso mehr Beachtung, als der Angeklagte seit 18 Jahren in Deutschland lebt. Weitere entlastende Gesichtspunkte konnten jedoch nicht gefunden werden.

AG Waiblingen, Urteil vom 21.9.1995 – 4 Ls 311/95

Freiheitsstrafen

Die Angeklagte war vorbestraft, weil sie zugelassen hat, dass ihr Ehemann ohne Fahrerlaubnis den ihr gehörenden Pkw benutzt. Die Angeklagte hatte den Pkw-Schlüssel bei einem Besuch bei Bekannten mit sich genommen, den Wagen vor ihrer Wohnungstür abgestellt. Den Zweitschlüssel hatte sie einige Zeit zuvor mit einigen persönlichen Sachen in den Bettkasten des Doppelbettes im ehelichen Schlafzimmer gelegt. Das AG verurteilte sie zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten zur Bewährung, die Berufung führte zu einer Verminderung der Freiheitsstrafe auf drei Monate. Der Ehemann hatte den Ersatzschlüssel an sich genommen und bei der Fahrt alkoholisiert einen Verkehrsunfall verursacht.

Die Angeklagte hat nach dem Urteil fahrlässig zugelassen, dass ihr Ehemann das Fahrzeug im Straßenverkehr führt, obwohl er die hierfür erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat. Sie hatte ihre zumutbare Sorgfalt nicht beachtet. Dies

hat ihrem Ehemann ermöglicht in ihrer Abwesenheit den Zweitschlüssel des Fahrzeuges an sich zu bringen und mit ihm unerlaubtermaßen zu fahren. Es wäre ihre Pflicht gewesen, den Zweitschlüssel für den Ehemann unerreichbar aufzubewahren.

Dadurch, dass die Angeklagte jetzt aussagt, sie überlasse den Zweitschlüssel des Fahrzeuges ihrer 19 Jahre alten Tochter, zeigt sie, dass dies auch schon früher möglich gewesen war.

Der Strafraum für eine fahrlässige Tat reicht von Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen. Berücksichtigt werden muss dabei, dass die Situation für die Ehefrau schwierig war und die Straftat fast zweieinhalb Jahre zurückliegt. Zu ihren Lasten ist zu werten, dass sie einschlägig vorbestraft ist und die Straftat während einer noch laufenden Bewährung begangen hat.

LG Köln, Urteil vom 17.07.1998, 153-96/98 = NZV 1999, 485

Einzelstrafen 3 Monate

Der Angeklagte hat sich in sechs Fällen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar gemacht, wobei er in einem Fall in Tateinheit mit fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr und in einem weiteren Fall in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Pflichtversicherungsschutz und Urkundenfälschung gehandelt hat. Die Kammer hat folgende Einzelstrafen als tat- und schuldangemessen festgesetzt: Für die Tat vom 19.8.1992 drei Monate, für die Tat vom 10.10.1992 drei Monate, für die Tat vom 14.10.1992 drei Monate, für die Tat vom 28.1.1993 fünf Monate, für die Tat vom 8.2.1993 fünf Monate, für die Tat vom 21.2.1993 drei Monate und für den Betrug eine Freiheitsstrafe von einem Monat.

LG Dortmund, Urteil vom 31.8.1994 – Ns 47 Js 145/93

Einzelstrafe bis zu 6 Monaten

Die **Freiheitsstrafe** für u.a. Trunkenheit im Verkehr mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis (**vier Monate Freiheitsstrafe**) hält rechtlicher Nachprüfung stand. Insbesondere ist die Erwägung des Landgerichts, eine solche Freiheitsstrafe sei zur Einwirkung auf den Anklagten als auch zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich, nicht ausreichend begründet

Die Begehung einer weiteren Straftat nach der abgeurteilten Tat kann grundsätzlich auch für die Zumessung der Strafe für zuvor begangene Taten berücksichtigt werden. Dies setzt aber voraus, dass die neue Straftat des Täters hinsichtlich der abgeurteilten Tat auf Rechtsfeindschaft, Gefährlichkeit und die Gefahr zukünftiger Rechtsbrüche schließen lässt. In diesem Fall ist es dann auch gerechtfertigt, mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen gem. § 55 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten festzusetzen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wird. Dies gilt auch, wenn das Gericht es versäumt, zur Frage der Bewährung überhaupt Ausführungen zu machen, jedenfalls dann, wenn die Frage einer Bewährung nicht nahe liegt.

Fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung,
Unerlaubtes Entfernen, Fahren ohne Fahrerlaubnis

Eine versehentlich im Urteil des Landgerichts unterbliebene Entscheidung über die Aufrechterhaltung der in dem Strafbefehl angeordneten Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis, kann wegen des Verbotes der reformatio in peius im Revisionsverfahren nicht nachgeholt werden

BGH, Urteil vom 12.07.2001, 4 StR 104/01 = VRS 101, 113

Der Angeklagte war mehrfach – auch wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis – vorbestraft, weitere Ermittlungsverfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis waren anhängig. Gegenstand des Verfahrens waren zwei Fahrten, der Angeklagte war umfänglich geständig. Eine Freiheitsstrafe von jeweils 6 Monaten erscheint notwendig, um dem Angeklagten in aller Deutlichkeit das Unrecht seines Tuns vor Augen zu führen. Zur Ahndung der Tat ist die Verhängung von Freiheitsstrafen notwendig. Dies folgt daraus, dass der Angeklagte erheblich strafrechtlich vorbelastet und zudem in 4 Fällen verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten ist. Er hat sich die bisherigen Verurteilungen zu Geldstrafen bzw. Freiheitsstrafen nicht zur Warnung dienen lassen und auch nicht die bisherige Strafverbüßung vom 23.3.1991 bis zum 21.6.1991 in der JVA Frankenthal. Vielmehr ist er bald nach dieser Teilverbüßung seiner Strafen, nämlich ca. 5 Monate später, erneut verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten und hat es auch nicht bei einer einmaligen Tatbegehung belassen.

AG Alzey Urteil vom 20.8.1998 – 3025 Js 32445/97 Ds

Freiheitsstrafe 8 Monate bzw. über 1 Jahr

„Bei der Strafzumessung wurde zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er voll geständig war. Zu Lasten des Angeklagten ist festzustellen, dass er mehrfach einschlägig vorverurteilt ist. Weder die gegen ihn in der Vergangenheit verhängten empfindlichen Geldstrafen noch die gegen ihn erkannten Freiheitsstrafen, die auch teilweise verbüßt wurden, haben ihn beeindruckt und insbesondere nicht davon abgehalten, sich erneut ans Steuer eines Kraftfahrzeugs auf öffentliche Straßen zu begeben, ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein. Der Angeklagte ist als unverbesserlicher, hartnäckiger Wiederholungstäter anzusehen. In der Hauptverhandlung hat er sein ständiges Fahren ohne Fahrerlaubnis damit erklärt, dass einige der Fahrten unverzichtbar gewesen seien. Da er regulär keine Fahrerlaubnis erhalten habe, sei ihm nichts anderes übrig geblieben als ohne Führerschein zu fahren. Seine in Frankreich erworbene Fahrerlaubnis, die er ohne weiteres erhalten habe, berechtige ihn nicht zum Führen eines Kraftfahrzeuges in der Bundesrepublik, was ihm unverständlich sei. Zugunsten des Angeklagten war schließlich festzustellen, dass die Fahrt ohne Führerschein nur ca. 800 m auf öffentlichen Straßen erfolgte. Dennoch erschien insgesamt eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten tat- und schuldangemessen.“

AG Sinsheim, Urteil vom 3.7.1996 – 11 Ds 34 Js 8218/96 – 11 AK 291/96

Bei der Strafzumessung ist zugunsten des Angeklagten festzustellen, dass er die Taten ohne Einschränkungen gestanden hat. Zu seinen Gunsten ist weiterhin festzustellen, dass er wegen Körperverletzung und Beleidigung nicht einschlägig vorbestraft ist. Zu Lasten des Angeklagten ist bezüglich des Fahrens ohne Fahrerlaubnis festzustellen, dass er mehrfach vorbestraft ist.

Fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung,
Unerlaubtes Entfernen, Fahren ohne Fahrerlaubnis

Weder die gegen ihn verhängten empfindlichen Geldstrafen, noch die verhängten Freiheitsstrafen haben ihn davon abgehalten, sich erneut ohne Führerschein an das Steuer eines Kraftfahrzeuges zu setzen und damit auf öffentlichen Straßen zu fahren. Auch die teilweise Verbüßung der zuletzt gegen ihn erkannten Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Sinsheim vom 22.2.1995 (11 Ds 156/94) hat ihn nicht davon abgehalten, bereits nach ca. 11 Monaten erneut einschlägig rückfällig zu werden. Der Angeklagte ist insoweit als unbelehrbar und unverbesserlich anzusehen. Auch in der Hauptverhandlung hat er keinerlei Einsicht oder Reue gezeigt. Zumindest bezüglich Fahrens ohne Fahrerlaubnis ist festzustellen, dass Geldstrafen nicht mehr ausreichen, ihm das Unrecht seiner Verhaltensweisen vor Augen zu führen. Unter Berücksichtigung der genannten Umstände erschienen folgende Einzelstrafen tat- und schuldangemessen: Wegen der drei Fahrten je 8 Monate Freiheitsstrafe und wegen zweier Delikte der Körperverletzung jeweils 50 Tagessätze. Unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände erschien eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten gemäß § 54 StGB tat- und schuldangemessen.

AG Sinsheim, Urteil vom 14.5.1996 – 11 Js 34 Js 2184/96 – 11 AK 126/96

Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr (Bewährung)

Fahren ohne Fahrerlaubnis und Betrug in zwei Fällen. Der neunfach vorbestrafte Angeklagte mietete eine Lagerhalle an, obgleich zu diesem Zeitpunkt bereits zahlreiche Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn eingeleitet waren.

AG Rastatt, Urteil vom 22.3.2000 – Az. 8 Ds 202 Js 857/97

Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten

Fahren ohne Fahrerlaubnis in sieben Fällen, davon in sechs Fällen jeweils in Tateinheit mit Urkundenfälschung und Vergehens gegen das PflVG, in zwei Fällen in Tateinheit mit fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr und in einem Fall in Tateinheit mit Diebstahl begangen, sowie eines weiteren Vergehens des Diebstahls. Der Angeklagte brachte an einem Pkw falsche Kennzeichen an. Für das von ihm benutzte Fahrzeug bestand kein Versicherungsschutz.

AG Frankfurt, Urteil vom 2.8.2001, 914 KLS – 58 Js 24878.4/00 – 3009,

Bewährung

Die Verbüßung der Freiheitsstrafe konnte aus heutiger Sicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Angeklagte hat eine längere Strafverbüßung hinter sich und ist dadurch zusätzlich beeindruckt worden. Er hat nunmehr eine feste Arbeitsstelle, die ihm gefällt. Ferner nimmt er an therapeutischen Gesprächsrunden teil und hat jetzt eine feste persönliche Bindung. Kontakte zu dem früheren Mitbetreiber der Kfz-Reparaturwerkstatt hat er nicht mehr. Daher kann aus heutiger Sicht verantwortet werden – trotz des Bewährungsversagens in der Vergangenheit – zu erproben, dass der Verurteilte auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges nunmehr keine Straftaten mehr begehen wird.

LG Dortmund, Urteil vom 31.8.1994 – Ns 47 Js 145/93

Fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung,
Unerlaubtes Entfernen, Fahren ohne Fahrerlaubnis

Insbesondere bei der Auseinandersetzung mit der Frage des Bewährens neigen einige Gerichte zu nicht angemessenen moralisierenden Erwägungen: „Eine Strafaussetzung zur Bewährung konnte nicht erfolgen, da die Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 StGB nicht vorliegen. Die Prognose für den Angeklagten ist denkbar schlecht, aufgrund des von ihm in der Hauptverhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks, insbesondere aufgrund seiner dort abgegebenen Äußerungen, besteht Grund zu der Annahme, dass der Angeklagte bei nächster sich bietender Gelegenheit sich erneut ohne Führerschein im öffentlichen Straßenverkehr bewegen wird. Von einem zukünftigen straffreien Lebenswandel des Angeklagten kann deshalb leider nicht ausgegangen werden.“

AG Sinsheim, Urteil vom 3.7.1996 – 11 Ds 34 Js 8218/96 – 11 AK 291/96

„Eine Strafaussetzung zur Bewährung kommt nicht in Betracht. Der Angeklagte bietet keine Gewähr für eine günstige Prognose. Weder die früheren Verurteilungen haben ihn beeindruckt noch der Strafvollzug. Die Existenzgründung durch den Betrieb einer Pizzeria und seine Vaterschaft haben ihn nicht davon abgehalten, die zum Gegenstand der Verurteilung geführten Straftaten zu begehen. Auch aus dem Nachtatverhalten folgt, dass der Angeklagte völlig uneinsichtig und nicht gewillt ist, sich den gesetzlichen Regelungen zu beugen.“

AG Alzey, Urteil vom 20.8.1998 – 3025 Js 32445/97 Ds

Das Landgericht hat den Angeklagten, der mehrfach wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis vorbestraft ist, zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt und Bewährung bewilligt. Die Revision der Staatsanwaltschaft führte zur Aufhebung der Entscheidung.

Die Überprüfung der Strafzumessung (§ 301 StPO) hinsichtlich der Freiheitsstrafe von acht Monaten wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis hat allerdings keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Die Entscheidung über die Strafaussetzung ist eine Tatfrage und obliegt allein dem Tatrichter. Die tatrichterliche Entscheidung unterliegt aber der Prüfung des Revisionsgerichts auf Rechts- oder Ermessensfehler. Grundlage der Prognose des Tatrichters zu § 56 Abs. 1 StGB müssen sämtliche Umstände sein, die Rückschlüsse auf die künftige Straflosigkeit des Angeklagten ohne Einwirkung des Strafvollzuges zulassen, insbesondere die im Gesetz (§ 56 Abs. 1 Satz 2 StGB) „namentlich“ aufgeführten Umstände. Dabei ist für eine günstige Sozialprognose keine sichere Erwartung eines straffreien Lebens erforderlich. Es reicht schon die nicht unbegründete Erwartung aus, dass der Angeklagte künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei darf eine günstige Sozialprognose nicht allein deshalb verneint werden, weil der Angeklagte vorbestraft und Bewährungsversager ist. Diesen an eine Sozialprognose zu stellenden Anforderungen genügt das angefochtene Urteil nicht.

Wenn der Tatrichter die Erwartung künftiger Straffreiheit nicht zu seiner Überzeugung feststellen kann, muss er schon deshalb die Aussetzung ablehnen. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ gilt insoweit nicht. Die Erwägungen des Landgerichts, es sei „keinesfalls gering zu schätzen“, dass

der Angeklagte seit 1982 nicht mehr so häufig wie früher straffällig geworden sei, dass er die Fahrerlaubnis erwerben wolle und seit Juni 1984 eine Arbeitsstelle besitze und diese nicht gefährden wolle, genügen nicht den Anforderungen an eine nachprüfbar erschöpfende Bewertung der Persönlichkeit des Angeklagten.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.12.1987 – Az: 5 Ss 411/87 – 298/87 I

Eine Strafaussetzung zur Bewährung konnte nicht erfolgen, da die Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 StGB nicht vorliegen. Zum einen ist die in der Vorschrift geforderte günstige Prognose für den Angeklagten nicht festzustellen, ganz im Gegenteil, es ist zu befürchten, dass der Angeklagte bei nächster sich bietender Gelegenheit erneut straffällig werden wird, sich erneut ohne im Besitz des Führerscheins zu sein ans Steuer eines Kraftfahrzeugs setzt und mit diesem öffentliche Straßen befahren wird. Im Übrigen sind die in § 56 Abs. 2 StGB geforderten besonderen Umstände in Tat oder Persönlichkeit nicht ersichtlich.

AG Sinsheim, Urteil vom 14.5.1996 – 11 Js 34 Js 2184/96 – 11 AK 126/96

Beschränkung der Berufung und Ungeeignetheit gem. § 69 StGB

Die Berufung kann dann nicht auf die Strafaussetzung zur Bewährung beschränkt werden, wenn zwischen Bewährung und einer isolierten Sperre nach § 69a eine Wechselwirkung besteht.

Diese Wechselwirkung besteht schon, wenn Anlass besteht, bei der Frage einer Sperrfrist die charakterliche Ungeeignetheit genauer zu erörtern, obwohl eine Katalogtat im Sinne von § 69 Abs. 2 StGB vorliegt.

Erfolgt eine Mofafahrt (kurze Strecken) aus altruistischen Motiven, weil der Fahrer um Hilfe gerufen wurde, kann man nicht generell von der Ungeeignetheit sprechen.

4. Angabe falscher Personalien

Wer bei einer Polizeikontrolle als Verdächtiger (vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis) den Namen eines anderen angibt, macht sich nur wegen § 111 OWiG schuldig, nicht wegen falscher Verdächtigung oder andere Straftaten.

LG Dresden, Urteil vom 08.10.1997, 8 Ns 703 Js 48239/96 = NZV 1998, 217

5. EU-Führerschein und die Konsequenzen für die Verteidigung

Ausgangspunkt ist die Entscheidung des EuGH vom 29.4.2004 = NJW 2004, 1725 (Kapper). Danach kann ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Fahrerlaubnis nicht deshalb ablehnen, weil im Mitgliedstaat selbst dem Betroffenen die Fahrerlaubnis entzogen wurde. Diese Entscheidung steht gegen die deutschen Regeln in § 28 Abs. 4 Nr. 3, 4 FeV. Danach ist das Führen eines Kraftfahrzeuges mit einer EU-Fahrerlaubnis nicht erlaubt, wenn die

Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig entzogen wurde oder eine Sperrfrist angeordnet wurde.

Nach § 7 Abs. 1 FeV darf eine Fahrerlaubnis nur erteilt werden, wenn jemand sein ordentlichen Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens 185 Tagen hat.

Folge der Entscheidung war, dass das Fahren mit einer EU-Fahrerlaubnis nach Ablauf der Sperrfrist erteilt, nicht gem. § 21 StVG als Straftat gewertet wurde.¹¹² Die Verwaltungsgerichte haben dies zum überwiegenden Teil jedoch anders gesehen.¹¹³ Offen ist geblieben, wie die Sache gehandhabt wird, wenn die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis entzogen hat.

Diese Entscheidung wurde durch die so genannte Halbritter-Entscheidung und die Kremer-Entscheidung des EuGH erweitert.¹¹⁴

Das Gericht stellt klar, dass es einem Mitgliedsstaat verwehrt ist, einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein nicht anzuerkennen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die ausländische Fahrerlaubnis nach Ablauf einer im Inland verhängten Sperre ausgestellt wird. Dies gilt auch gerade dann, wenn die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis im Bundesgebiet von der Durchführung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung abhängig gemacht wird. Anders sehen dies zum Teil noch deutsche Gerichte.¹¹⁵

Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4 der Richtlinien 91/439/EWG des Rates vom 29.7.1991 über den Führerschein (geändert durch Richtlinie 97/26/EG vom 2.6.1997) verwehrt es einem Mitgliedsstaat, das Recht zum Führen eines Kraftfahrzeuges aufgrund eines in einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerscheins und damit dessen Gültigkeit in seinem Hoheitsgebiet nicht anzuerkennen, solange der Inhaber dieses Führerscheins, die Bedingung nicht erfüllt, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis vorliegen müssen.¹¹⁶

Rechtsprechung

Grundsatz der allgemeinen Anerkennung der EU-Fahrerlaubnis

Der Angeklagte war Inhaber einer französischen Fahrerlaubnis. Er wurde nach 2 Fahrten, am 8.5.2003 bzw. am 23.06.2003 kontrolliert. Die zweite Fahrt unternahm er, nachdem gegen ihn in einer Berufungsverhandlung am 14.5.2003 ein Fahrverbot angeordnet wurde. Das AG verurteilte ihn wegen tatmehrheitlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu Geldstrafen von 40 und 60 Tagessätzen und bildete hieraus eine Gesamtgeldstrafe von 75 Tagessätzen.

¹¹² OLG Saarbrücken, NStZ-RR 2005, 50; AG Lüdinghausen, VRR 2005, 77

¹¹³ VGH Mannheim, DAR 2004, 604

¹¹⁴ EuGH, Urteil vom 6.4.2006, C 227/05 (Halbritter) = NJW 2006, 2173

¹¹⁵ VGH Mannheim, zfs 2005, 212; OVG Münster, zfs 2006, 118 aber: OVG Koblenz, NJW 2005, 3228

¹¹⁶ EuGH, Beschluss vom 28.9.2006, C 340/05 (Kremer) = NZV 2007, 537

Das AG war der Auffassung, nach einer Neufassung der FeV habe gem. § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV der Angeklagte zum Zeitpunkt beider Fahrten keine gültige Fahrerlaubnis mehr gehabt. Dem ist das OLG Köln entgegen getreten und hat den Angeklagten wegen der ersten Fahrt freigesprochen. Nach der Entscheidung des EUGH¹¹⁷ stehe fest, dass § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV auf „Altfälle“ keine Anwendung finde. Insoweit hat es den Angeklagten freigesprochen. Die Revision wegen der Fahrt am 23.6.2003 hat das OLG verworfen und die Verurteilung zu 60 Tagessätzen bestätigt.

OLG Köln, Beschluss vom 6.11.2004, Ss 182/04 = VRS 108, 60

Litauen

Das Verbot, den Wohnsitz des Führerscheininhabers zu überprüfen, gilt auch für Führerscheine aus Litauen, selbst dann, wenn diese vor dem Beitritt zu EU erlangt wurden.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 12.11.2004, 9 Ds 26 Js 1599/03, 209/03

Fehler bei der Ausstellung?

Ein französischer EU-Führerschein ist auch von deutschen Behörden dann als wirksam anzuerkennen, wenn Bedenken hinsichtlich **der Richtigkeit der Ausstellung** bestehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob dem Führerscheininhaber in Deutschland eine Fahrerlaubnis erteilt worden wäre.

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 04.11.2004, Ss 16/04 (42/04) = NStZ-RR 2005, 50

Recht der Benutzung bestandskräftig abgelehnt.

Fahren ohne Fahrerlaubnis liegt nicht vor, wenn der Angeklagte im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, die ihm nach Ablauf einer im Inland verhängten Sperre erteilt wurde. Dies gilt selbst dann, wenn der Antrag des Kraftfahrzeugführers, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch machen zu dürfen, bestandskräftig abgelehnt wurde.

Das AG verurteilte den Angeklagten wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von **50 Tagessätzen**. Die Revision war erfolgreich und führte zum **Freispruch**: Ein Mitgliedsstaat der EU darf die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerscheins nicht deshalb ablehnen, weil im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaates auf den Inhaber des Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer von diesem Staat erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, wenn die zusammen mit dem dieser Maßnahme angeordnete Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis abgelaufen war, bevor der Führerschein von dem anderen Mitgliedsstaat ausgestellt worden ist. Dies führt dazu, dass ausländische Führerscheine aus EU-Staaten nicht mehr anerkannt werden müssen.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.08.2004, 3 Ss 103/04 = zfs 2004, 531 = BA 2007, 111

¹¹⁷ EUGH, Urteil vom 29.4.2004, C 476/01 (Frank Kapper) = NZV 2004, 373 = DAR 2004, 333 = zfs 2004, 287

Aber:

Ist einem Angehörigen eines EU-Staates, der in Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis ist, das Recht zum Benutzen der Fahrerlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland aberkannt worden, muss er diesen Bescheid mit den möglichen Rechtsbehelfen anfechten. Für die Frage des § 21 StVG, kommt es auf die Rechtmäßigkeit des Bescheides nicht an.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 15.05.2007, 2 St OLG Ss 50/07 = SVR 2007, 430 = DAR 2007, 527 = StraFo 2007, 344 = NZV 2007, 531 = VRR 2007, 392

Erlöschen der ausländischen Fahrerlaubnis

Eine in einem Mitgliedstaat der EU erteilte Fahrerlaubnis ist auch im Inland gültig, solange die Ausstellung nicht zeitlich in den Lauf einer Maßnahme nach Art. 8 Abs. 2 der 2. EG-Führerscheinrichtlinie (§ 28 Abs. 4 FeV) fällt.

Der Betroffene war im Besitz einer Fahrerlaubnis Litauens, die ihm 1985 erteilt wurde. Im Jahr 2000 erhielt er durch die Republik Litauen einen neuen Führerschein ausgehändigt. Nach Auffassung des Senats dürfte er mit diesem Führerschein ein Kraftfahrzeug führen, obwohl ihm zwischen 1996 und 2000 mehrfach eine isolierte Sperrfrist auferlegt wurde. Dabei ist es nach Auffassung des Senats nicht erheblich, ob es sich hierbei um einen Führerschein als Ausweispapier oder eine neue Fahrerlaubnis gehandelt hat. Da er nach Erhalt des Führerscheins aber erneut verurteilt worden war, dabei auch eine neue Sperrfrist festgesetzt wurde, war die Befugnis mit diesem Führerschein in Deutschland zu fahren, erloschen.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.04.2006, III-5 Ss 133/05-91/05-IV = SVR 2007, 67 = VRS 111, 36 = NZV 2006, 489 = BA 2007, 109 = StV 2007, 37

Eine tschechische Fahrerlaubnis berechtigt nicht zum Fahren in Deutschland, wenn die deutsche Fahrerlaubnis nach Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis entzogen wurde.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 29.11.2006, 2 Ss 520/06 = Die Justiz 2007, 149

EU-Fahrerlaubnis erteilt vor Ablauf der Sperrfrist

OLG München, Urteil vom 29.01.07, 4 StRR 222/06 = VRS 112, 113 = DAR 2007, 276 = zfs 2007, 170 = NZV 2007, 214 = StV 2007, 190 = VRR 2007, 110 = VD 2007, 74 = BA 2007, 249 = DAR 2007, 342 mit Anm. Dauer

Der Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis gegen den im Inland eine Sperrfrist für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis verhängt worden war und der erst nach Ablauf dieser Sperrfrist im Inland fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge führt, macht sich auch dann nicht wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar, wenn ihm die Fahrerlaubnis vor Ablauf der Sperrfrist erteilt wurde. Dabei ist auch ohne Bedeutung, dass die Fahrerlaubnis in dem anderen Mitgliedsstaat der EU nur deshalb erworben wurde, weil damit die Vorschriften über die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis nach Entzug (insbesondere MPU) umgangen werden. Das Verbot der Neuerteilung gilt nur

für inländische Behörden – dies gilt auch für die Sperrfrist nach § 69a StGB.¹¹⁸

Verwaltungsrechtliche Sperrfrist

Der Betroffene erwarb vier Tage vor Bestandskraft einer Fahrerlaubnisentziehung (wegen Punkten) in Tschechien einen EU-Führerschein. Hiermit reiste er in der Bundesrepublik ein. Nachdem er beim Führen eines Fahrzeuges angetroffen wurde, wurde er wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis bestraft. Das Oberlandesgericht Bamberg bestätigt, dass eine Fahrerlaubnis auch während der deutschen Sperrzeit erworben werden kann. Aber diese Fahrerlaubnis darf erst nach Ablauf der deutschen Sperrfrist benutzt werden. Wird wegen Überschreiten der Punktezahl die deutsche Fahrerlaubnis entzogen, **tritt eine verwaltungsrechtliche Sperre** von sechs Monaten ein. Diese ist vor dem Erwerb einer Fahrerlaubnis zu beachten. OLG Bamberg, Urteil vom 24.7.2007, 3 Ss 132/06 = DAR 2007, 712 = VRR 2007, 392 = zfs 2007, 586

EU-Führerschein nachdem die deutsche FE bestandskräftig versagt wurde

Erwirbt jemand eine ausländische Fahrerlaubnis nur deshalb, um die inländischen Vorschriften für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis bewusst zu umgehen, macht er sich gleichwohl wegen Führens eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis schuldig.

Die Berechtigung nach § 28 Abs. 1 FeV gilt nicht für Inhaber einer ausländischen EU-Fahrerlaubnis, die zum Zweck der Erteilung ihres Führerscheines ihren Wohnsitz in Inland hatten, und denen die Erteilung einer Fahrerlaubnis von einer Verwaltungsbehörde zuvor bestandskräftig versagt worden ist. Indizielle Bedeutung für das Vorliegen eines Rechtsmissbrauches hat das Fehlen des Wohnsitzes im Ausland. LG Potsdam, Beschluss vom 24.8.2007, 21 Qs 95/07 = zfs 2007, 651

EU-Fahrerlaubnis nach Ablehnung wegen MPU

Die Regelung des § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV verstößt gegen Europäisches Recht. Aus diesem Grund verstößt der Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis, die ihm nach Ablauf einer im Inland verhängten Sperrfrist erteilt wurde, nicht gegen § 21 StVG, selbst wenn ihm die Erteilung einer inländischen Fahrerlaubnis mangels Vorlage einer MPU versagt wurde. Einer Erteilung einer EU-Fahrerlaubnis steht es gleich, wenn der Mitgliedsstaat die bestehende Fahrerlaubnis nach Überprüfung durch Erteilung einer neuen Führerscheinnummer verlängert. AG Emmerich, Urteil vom 24.7.2006, 4 Ds 302 Js 65/06 (116/06) = BA 2007, 112

¹¹⁸ Anderer Ansicht: OLG Stuttgart Urteil vom 15.01.2007, 1 Ss 560/06 = DAR 2007, 159 = StV 2007, 192 = BA 2007, 244, für Strafflosigkeit auch OLG Nürnberg:¹¹⁸

Verlängerung der ausländischen Fahrerlaubnis

Das Landgericht hat den Angeklagten in der Berufung jeweils vom Vorwurf freigesprochen, die Revision der Staatsanwaltschaft wurde verworfen.

Der Angeklagte war im Besitz einer niederländischen Fahrerlaubnis aus dem Jahr 1994. Eine Umschreibung wurde jeweils abgelehnt, weil er keine MPU beibrachte. Im Jahr 1997 verurteilte ihn das Amtsgericht Kassel wegen einer Verkehrsstraftat und ordnete eine Sperrfrist an.

Nach Ablauf der Sperrfrist erteilte der Bürgermeister von Rheden, Niederlande, erneut eine niederländische Fahrerlaubnis. Hierbei handelt es sich nicht um eine Verlängerung der zuvor erteilten niederländischen Fahrerlaubnis.

Nach der EU-Richtlinie 91/439/EWG darf die Umschreibung eines ausländischen Führerscheines nicht davon abhängig gemacht werden, dass sich der Betroffene einer erneuten Untersuchung unterzieht. Es kann dann dahinstellen, ob Führerscheintourismus vorliegt. Jedenfalls in strafrechtlicher Hinsicht ist dem Betroffenen kein Vorwurf zu machen.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.4.2007, III-5 Ss 23/07 –39/07 IV = NZV 2007, 484 = DAR 2007, 399 = VRS 112, 476 = NJW 2007, 2133

Nach Ablauf der Sperrfrist

Für die Strafbarkeit nach § 21 StVG trotz EU-Fahrerlaubnis kommt es darauf an, ob von der Fahrerlaubnis bereits vor oder erst nach Ablauf der in der Bundesrepublik geltenden Sperrfrist Gebrauch gemacht wird.¹¹⁹

Thüringer OLG Beschluss vom 06.03.2007, 1 Ss 251/06 = SVR 2008, 77 = VRS 112, 367 = StraFo 2007, 216 = DAR 2007, 404 = StV 2007, 362 = BA 2007, 251

Verbotsirrtum¹²⁰

Verbotsirrtum ist auf jeden Fall gegeben, wenn der Angeklagte die EU-Fahrerlaubnis während des Laufes einer Sperrfrist erworben hat, aber erst nach Ablauf der Sperrfrist von der Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Gebrauch macht. Dies gilt auch, obwohl einige Obergerichte die Unrechtfrage unterschiedlich entscheiden. Für den Inhaber einer Fahrerlaubnis, die er während des Laufes einer Sperrfrist erhalten hat, kann es unzumutbar sein, die Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeuges zu prüfen.

Internationale Entscheidungen

¹¹⁹ So auch OLG Nürnberg, Urteil vom 16.1.2007, 2 St OWiG Ss 286/06 = StV 2007, 194; OLG München, Urteil vom 29.1.2007, 4 StRR 222/06 = Strafverteidiger 2007, 190

¹²⁰ OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.11.2007, 2 Ss 597/07 = NZV 2008, 102 = VRS 113, 333 = NJW 2008, 243 = zfs 2008, 109

Fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung,
Unerlaubtes Entfernen, Fahren ohne Fahrerlaubnis

Landgericht Tarnow (PL), Urteil vom 25.7.2007, IIWRZ87/07 = DAR 2007,
598

Ein in einem Mitgliedsstaat der EU erworbener Führerschein ist auch dann gültig, wenn später die Fahrerlaubnis des Heimatlandes entzogen wird. (Gültigkeit des EU-Führerscheins aus Deutschland trotz Entziehung der polnischen Fahrerlaubnis)

Verwaltungsrechtliche Entscheidungen

Der Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis kann sich im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht auf die Richtlinie 91/439/EWG berufen.
OVG Koblenz, Beschluss vom 21.6.2007, 10 B 10291/07 = NJW 2007, 2650

Aberkennung des Rechts Gebrauch zu machen

Bayerischer VGH, Beschluss vom 22.2.2007, 11 CS 06.1644

Die erst mit Wirkung ab 19.1.2009 geltenden Neuregelung in Art. 11 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2006/126/EG verpflichtet einen Mitgliedsstaat zur Ablehnung der Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerscheins. Dieses Recht gilt nur für die ab 19.1.2007 erteilten EU-Fahrerlaubnisse. Art. 7 Abs. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG bestätigt, dass eine erneute Prüfung der Voraussetzungen für die vor dem 19.1.2007 ausgestellten Führerscheine ausgeschlossen ist. An der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Berechtigung der deutschen Behörden, die Erteilungsvoraussetzungen beim missbräuchlichen Führerscheinwerb in einem anderen Mitgliedsstaat zu prüfen und die Anerkennung von Führerscheinen zu versagen, kann jedenfalls seit dem 19.1.2007 nicht mehr festgehalten werden.